ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Wissen
lockt.
Seit 1456

Universität Greifswald, Qualitätssicherung, 17487 Greifswald

Die Rektorin

Integrierte Qualitätssicherung
Studium und Lehre

Dr. Andreas Fritsch
Leiter der Stabsstelle

Telefon: +49 3834 420-1136
Telefax: +49 3834 420-1178
andreas.fritsch@uni-greifswald.de

Az. EMAUG Systemakkreditierung/
Konzeptakkreditierung BSc BWL

Bearb.: sl, af

29.09.2017

Dokumentation der hochschulinternen Akkreditierung

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science)

Verzeichnis

Akkreditierungsangaben Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre 2

Gutachten der externen Gutachtergruppe 4

Protokoll zur Auswertenden Veranstaltung 15

Dokumentation des Verfahrensgangs für Prüfungs- und Studienordnungen – Standardisierte Konzeptprüfung des neu einzurichtenden Studiengang 19

Akkreditierungsangaben
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Name des Studiengangs: Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science)

Akkreditierung am: 20. Juni 2017
(Beschluss der Studienkommission des Senats)
Akkreditierung bis: 30. September 2022
Erstakkreditierung hochschulintern nach Konzeptprüfung

Zusammenfassende Bewertung:
Ziel des Studiums:
(1) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“. Der Bachelorstudiengang ist grundlagen- und methodenorientiert. Er schafft die Voraussetzungen für den Übergang in die berufliche Praxis sowie für spätere Vertiefungen und Schwerpunktsetzungen in den Wirtschaftswissenschaften und bereitet damit auf ein Masterstudium vor.
(2) Die Studierenden erwerben grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie grundlegende Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder vorzubereiten, von der Übernahme betriebswirtschaftlicher Aufgaben in kleinen, mittleren und größeren Unternehmen, über die Arbeit in Non-Profit-Organisationen bis hin zu Aufgaben in öffentlicher Verwaltung und Politik.
(3) Neben der fachlichen Komponente soll das Studium zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Erst die Fähigkeit, wirtschaftliche Prozesse ganzheitlich zu analysieren und zu beurteilen, ermöglicht ein verantwortungsbewusstes Handeln im Beruf und in der Wissenschaft.
(Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 29. Juni 2017, Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.08.2017).

Beschlussvorlage an die Studienkommission des Senats der Universität Greifswald:
Im Antrag des Dekans der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät auf Eröffnung des Studiengangs vom 20.4.2017 werden Bedarf und Positionierung des Studiengangs als alternatives Angebot zum Studium der Betriebswirtschaftslehre mit größtmöglicher Durchlässigkeit zum Diplomstudiengang dargelegt.
In der Prüfungs- und Studienordnung werden die Qualifikationsziele des Studiengangs kompetenzorientiert sowie konkret und plausibel formuliert. Mögliche berufliche Tätigkeitsfelder und weiterführende Studienmöglichen werden benannt. Sowohl Wissenschaftsorientierung als auch Arbeitsmarktorientierung sind erkennbar.
Konzeption und Aufbau des Studiengangs entsprechen den Rahmenvorgaben. Der Studiengang ist sachgemäß modularisiert. Die Rahmenprüfungsordnung wird korrekt angewendet. Es gibt zwei Abweichungen von den Rahmenvorgaben (einmal vom Grundsatz einer Prüfung je Modul und einmal von der maximalen Modulgröße), die jedoch zulässig sind und fachlich plausibel begründet erscheinen.

Die Qualifikationsziele der einzelnen Module sind kompetenzorientiert formuliert. Das Studiengangskonzept setzt die Qualifikationsziele adäquat um. Die jeweiligen Prüfungsformen erscheinen angemessen (vgl. auch externes Gutachten vom 21.11.2016 zum Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre). Zwar dominieren Klausuren doch ist die Vielfalt der Prüfungsformen ebenso gegeben. Im Hinblick auf eine vielfältige Kompetenzentwicklung der Studierenden zu begrüßen sind insbesondere auch das Seminar (Referat und Hausarbeit), die modulübergreifende Prüfung (Mündliche Prüfung zu Verbundwissen), die rechtswissenschaftlichen Grundlagen sowie der umfangreiche Wahlbereich. Nach Bestehen des Seminars kann das Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben werden. Die Anwendung des erworbenen Wissens wird im Rahmen eines umfangreichen Praktikums angezielt. Die ersten beiden Semester sind auf die Methodenausbildung fokussiert. Deren vollumfängliche Integration in die Studieneingangsphase ist zu begrüßen. Dabei sollte in den einzelnen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die Förderung der Studienmotivation auch auf genügend Anwendungsbezug geachtet werden.
Die Studierbarkeit scheint, soweit anhand der Dokumentation beurteilbar, gewährleistet: Das Verhältnis von Präsenzzeit (SWS) und ECTS-Leistungspunkten (LP) ist moderat und zeigt, dass für Selbststudium und Prüfungsvorbereitung angemessenen studentische Arbeitszeit eingerechnet worden ist. Der Maximalwert der Anzahl der Prüfungen je Semester beträgt fünf. Diese betreffen gleich das erste Semester. Das erste und das zweite Semester sind jedoch mit 28 bzw. 27 LP vom studentischen Arbeitsaufwand her moderat angesetzt. Zudem sind hier bereits 9 LP fürs Praktikum eingerechnet, so dass die Studieneingangsphase insgesamt vom Arbeitsaufwand her als gut zu bewältigen erscheint.
Förderlich für die Internationalisierung ist, dass Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in Englisch abgehalten werden können und dass Studierende, denen an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen teilweise angerechnet werden, über den fehlenden Teil eine Teilprüfung ablegen können.
Der Musterstudienplan liegt vor, und zeigt beispielhaft auf, wie das Studium in der Regelstudienzeit studiert werden kann. Die Modulbeschreibungen enthalten alle notwendigen Angaben. Das Diploma Supplement fehlt und ist nachzureichen.

Stellungnahmen bzw. Gutachten von externen Fachvertretern, Vertretern der Berufspraxis sowie von Vertretern der Studierendenschaft liegen vor und bekräftigen das Konzept des Studiengangs.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Konzept des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) die allgemein verbindlichen Qualitätsstandards für Bachelorstudienprogramme[1] und die Akkreditierungsfähigkeit gegeben ist.

Auflagen: keine

---

[1] Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V),
Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen),
Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010),
Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013 (Drs. AR 48/2013),
Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013 (Drs. AR 20/2013)
Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 31.01.2012, in der Fassung vom 1.8.2016.

Gutachten der externen Gutachtergruppe

**für die externe Evaluierung der Studiengänge
in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
im Rahmen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Datum des ersten Gutachtenentwurfs 23.9.2016, endgültige Version vom 21.11.2016)**

Im Rahmen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre führt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald regelmäßig externe Fachevaluationen der einzelnen Lehreinheiten durch. Ziel dieser externen Fachevaluation ist die Dokumentation, Bewertung und Weiterentwicklung der Qualität der Studienprogramme und der Lehre. Dieses Gutachten ist Bestandteil einer solchen externen Fachevaluation der Studiengänge, die federführend am wirtschaftswissenschaftlichen Teil der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden, der zugleich eine Lehreinheit bildet. Als Gutachter wurden (in alphabetischer Reihenfolge)

Claudia Bloß
Deka Bank,
Frankfurt

Prof. Dr. Wolfgang Brüggemann
Institut für Operations Research
Universität Hamburg

Prof. Dr. Thomas Gaube
Professor für Finanzwissenschaft
Universität Osnabrück

Prof. Dr. Ludwig Kuntz
Seminar für ABWL und Management im Gesundheitswesen
Universität zu Köln

Mona Sebald
M.Sc. International Economic Policy
Julius-Maximilians-Universität Würzburg bestellt.

Im Einzelnen sind die Studiengänge

- Betriebswirtschaftslehre (Abschluss: Diplom)
- Bachelorteilstudiengang Wirtschaft und
- Masterstudiengang Health Care Management

zu evaluieren; darüber hinaus beteiligt sich die Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften neben verschiedenen anderen Dienstleistungsexporten auch noch an dem Bachelorstudiengang „Recht – Wirtschaft – Personal“, der aber federführend vom juristischen Teil der Fakultät durchgeführt wird und insofern hier nur am Rand der Evaluierung betrachtet wird.

Zur Vorbereitung der Evaluierung wurden den Gutachtern neben einem Begehungsplan zur Fachevaluation von der Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald am 7. Juni 2016 folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Allgemeine Informationen für Gutachterinnen und Gutachter zur externen Fachevaluation an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität
- Selbstbericht des wirtschaftswissenschaftlichen Teils der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mit Anhängen
    - Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Diplom BWL)
    - Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang Wirtschaft (B.A. Wirtschaft)
    - Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Recht-Wirtschaft-Personal (B.A. RWO)
    - Studienordnung sowie Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Health Care Management (M.Sc. HCM)
- Evaluationsprofil für Wirtschaftswissenschaften gesamt – Diplom, B. A. Wirtschaft, M.Sc. Health Care Management 2014
- Profil und Leitbild Qualitätsverständnis und –indikatoren der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifwald – Informationen für externe Gutachter
- Semesterverlaufsstatistiken
- Leitbild der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- Hochschulentwicklungsplan der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 2016-2020
- Lehrbericht Entwurf Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät – Zeitraum 1.4.2014– 31.3.2016
- Stellungnahme über die universitätsinterne technische Prüfung im Rahmen der integrierten Qualitätssicherung in Studium und Lehre – Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.

Der an vorletzter Stelle genannte Entwurf des Lehrberichts von 2014-2016 wurde am 27.6.2016 zurückgezogen und durch den Lehrbericht Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät – Zeitraum 1.4.2012 –31.3.2014 ersetzt, da es sich bei dem am 7. Juni versendeten Lehrbericht noch um einen Entwurf gehandelt habe, der noch keine abschließende Zustimmung durch die zuständigen Gremien erfahren habe.

Am 30.6. und 1.7.2016 fand eine Begehung der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften vor Ort in Greifswald statt, die Gelegenheit bot, mit Vertretern des Fachbereichs und der Universität über die zu evaluierenden Studiengänge und die Rahmenbedingungen zu sprechen. Im Rahmen dieser Begehung bzw. kurz danach wurden die folgenden weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt, auf die zum Teil in den anderen Unterlagen verwiesen wird:

- Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (in einer nichtamtlichen Lesefassung)
- Lehrbericht Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät – Zeitraum 1.4.2010 – 31.3.2012
- Gutachterlicher Bericht im Pilotprojekt „Elemente von Qualitätsmanagement in den wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen im Verbund Norddeutscher

Universitäten“ für die Universitäten in Bremen, Greifswald, Oldenburg und Rostock Oktober 2009
- Ausgewählte empirische Daten zur Studierendennachfrage und Auslastung der Lehreinheiten
- Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für die Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften im Berechnungszeitraum WS 2016-17 und SS 2017
- Zulassungszahlen für die Studien- bzw. Teilstudiengänge für das Wintersemester (WS) 2016/2017 und das Sommersemester (SS) 2017 (Seite 3)
- CW-Berechnungen für die drei Studiengänge
- Auslastungsberechnung der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften für das WS 2015-16 vom 26.1.2016
- Protokoll der Begehung.

Auf der Basis dieser Unterlagen und im Nachgang zu der Begehung der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften nehmen die Gutachter im Rahmen der externen Fachevaluation zu den Studiengängen und ausgewählten Rahmendaten Stellung. An dieser Stelle möchten sich das gesamte Gutachterteam noch einmal für die offene, konstruktive und aufgeschlossene Gesprächsatmosphäre und die Unterstützung vor, während und nach der Begehung sehr herzlich bedanken.

Beurteilung der einzelnen Studiengänge

Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL)

Der Diplom-Studiengang BWL stellt mit einem anteiligen rechnerischen Kapazitätsverbrauch von fast drei Vierteln und einem etwa genauso hohen Anteil an den eingeschriebenen Studierenden in der Regelstudienzeit das Kernprodukt der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften dar. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, die sich in zwei Studienabschnitte (Grund- und Hauptstudium) unterteilt, die vom Volumen der vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden annähernd gleich gewichtet sind. Die Struktur dieses Studiengangs ist dabei im Wesentlichen mit den früher an deutschen Universitäten angebotenen BWL-Diplom-Studiengängen vergleichbar. Gegenwärtig besteht im Hauptstudium allerdings im Verhältnis zu den Größen der Kohorten in späteren Semestern ein verhältnismäßig breites Wahlangebot, was einerseits zu teilweise sehr kleinen speziellen BWL-Veranstaltungen führt, andererseits diese Speziellen BWLen (SBWL) aber auch sehr heterogen im Hinblick auf ihre Attraktivität (und Schwierigkeit) bei den Studierenden wahrgenommen werden. Natürlich kann der Beliebtheitsgrad der speziellen BWLen auch davon abhängen, ob die Pflichtlehre des Hauptstudiums (ABWL) auf eine spezielle BWL vorbereitet oder nicht. So sind nach Auskunft eines Lehrenden als Rückmeldung zu einem ersten Entwurf dieses Gutachtens nur einige SBWLen durch entsprechende Vorlesungen in der ABWL vertreten, andere aber nicht. Hier könnte eine Überlegung zur Schärfung des vorhandenen Profils hilfreich sein, die etwa – bspw. durch SBWL-Fusionen – mit einer Reduzierung der Zahl der wählbaren Alternativen bei gleichzeitiger Harmonisierung der Anforderungen erreicht werden kann.

Aus dem Lehrangebot des Diplomstudiengangs BWL bedienen sich sowohl die beiden anderen Studiengänge der Lehreinheit als auch die durch einen Dienstleistungsexport organisierten Studiengänge unter Federführung anderer Lehreinheiten und Fakultäten. Hierdurch ergibt sich in vielen Fällen eine effiziente Mehrfachnutzungsmöglichkeit der

einzelnen Veranstaltungen, was aber durch den Nachteil von Studierendengruppen in den einzelnen Veranstaltungen erkauft werden muss, die im Hinblick auf die Vorkenntnisse und vorhandenen Kompetenzen sehr heterogen sind.

Gegenwärtig sind die Prüfungen des Diplomstudiengangs in so genannten Blockprüfungen von verhältnismäßig großen Modulen organisiert, die bspw. bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen als problematisch angesehen werden, aber zukünftig auch den Übergang in ein gestuftes Studiengangssystem erschweren können. Hier könnte etwas mehr Flexibilität auch zukünftig hilfreich sein.

Für die Diplomarbeit ist gegenwärtig eine Bearbeitungszeit von drei Monaten vorgesehen. Im Hinblick auf die gesteigerten Möglichkeiten der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und auf eine Harmonisierung der Anforderungen an eine Abschlussarbeit und die heute üblichen Rahmenbedingungen in Master-Programmen (s. unten auch die Empfehlung zum M.Sc. Studiengang Health Care Management) könnte hier ein zukünftiger Übergang zu einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten angezeigt sein.

Im Rahmen der Begehung wird von den Vertretern der Fakultät betont, dass das Festhalten an dem bewährten Diplomangebot im Vergleich zu den inzwischen in Deutschland üblichen gestuften Studienangeboten (Bachelor/Master) einen Wettbewerbsvorteil darstelle, weil es immer noch Bewerber gebe, die sich gezielt dieses Angebots wegen nach Greifswald orientieren. Dies bestätigt sich im Gespräch mit den Studierenden, die das Diplom explizit als Grund für ein Studium an der Universität Greifswald nennen; der Diplomstudiengang BWL ist ein klares Alleinstellungsmerkmal der Universität Greifswald. Gleichzeitig wird aber im Gespräch mit den Lehrenden auch die Problematik erkannt, dass Studienplatzinteressierte das Angebot der Universität möglicherweise gar nicht mehr wahrnehmen, weil ihnen nicht bewusst sein könnte, dass sie hier nach einem Diplom-Studiengang und nicht nach Bachelor-Angeboten suchen müssen. Dies könnte auch ein Teil eines Erklärungsansatzes dafür sein, dass die Zahlen der im ersten Fachsemester eingeschriebenen Studierenden – insbesondere im Wintersemester – in den letzten Jahren rückläufig sind (Semesterverlaufsstatistik vom 1.12.2014). Diesem Teil der Nachfrageproblematik könnte vielleicht durch eine gezielte Information über das eigene Angebot in der Region entgegengewirkt werden. Es ist aber nicht klar, ob dies zu einer Stabilisierung der Nachfrage auf einem auskömmlichen Niveau führen wird. Auch wenn die Gutachter der Argumentation für ein Beibehalten des etablierten Diplom- Systems mit der Abwägung aller Vor- und Nachteile im Prinzip folgen können, könnte sich insofern an dieser Stelle in der Zukunft dennoch eine Neuausrichtung auf eine gestufte Studienstruktur als notwendig herausstellen, wenn sich nämlich eine weitere Verringerung der Nachfrage nach den (im Prinzip nicht zulassungsbeschränkten) Studiengängen auch durch ein in dieser Weise verbessertes Marketing in der Region nicht verhindern lassen sollte.

Zusammenfassend schlagen die Gutachter folgende Maßnahmen vor:

1. Schärfung des Profils im Hauptstudium
2. Feiner granularisierte Prüfungsstruktur
3. Verlängern der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit auf sechs Monate
4. Homogenisierung der Teilnehmergruppen
5. Sicherung der Nachfrage, z.B. durch verbessertes Marketing in der Region

Teilstudiengang Bachelor Wirtschaft

Der Teilstudiengang Wirtschaft kann in Verbindung mit einem zweiten Hauptfach aus dem Fächerangebot der Philosophischen Fakultät belegt werden. Die 180 Leistungspunkte des gesamten 2-Fächer-Studiengangs teilen sich laut aktueller Prüfungs- und Studienordnung (GPS BA) wie folgt auf: 70 LP im Fach Wirtschaft (davon 65 LP für einzelne Lehrveranstaltungen und 5 LP für die Modulübergreifende mündliche Prüfung), 70 LP im zweiten Fach, 30 LP für die General Studies (davon zwischen 10 LP und 20 LP für Praktika), 10 LP für die Bachelorarbeit (in einem der beiden Fächer).
Im Teilstudiengang Wirtschaft müssen also aktuell Lehrveranstaltungen im Umfang von 65 LP belegt werden. Zusätzlich können im Rahmen der General Studies jedoch noch weitere wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht und angerechnet werden.
Der Studiengang hatte im Wintersemester 2015/16 70 Studierende im 1. Fachsemester und 167 Studierende in der Regelstudienzeit. Dies entspricht - trotz einer rückläufigen Nachfrage in den letzten fünf Jahren - einer guten Auslastung von 108% bzw. 118%. Der Studiengang hat strategische Bedeutung, da er als dezidiert wirtschaftswissenschaftliches Angebot die Betriebs- und Volkswirtschaftslehre miteinander verbindet sowie als Teilstudiengang ein Bindeglied zwischen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät darstellt. Daher spricht viel dafür, dieses Angebot auch in Zukunft zu pflegen, wenn nicht sogar weiter zu stärken.

Der Studiengang ist gut konzeptioniert, da er einen verbindlichen wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenteil des derzeitigen Vordiploms mit Wahlveranstaltungen aus dem Katalog der Diplomprüfungsveranstaltung kombiniert. Dieser Ansatz sollte beibehalten werden, besser aber noch zielstrebiger verfolgt werden: Bei der Begehung wurde mehrmals das Problem angesprochen, dass die Studierenden des Teilstudiengangs weder die Mathematik- noch die Statistikveranstaltungen des Diplomstudiengangs belegen müssen (beziehungsweise anrechnen können) und daher die Fachvorlesungen mit ungleichen Voraussetzungen besuchen. Dies scheint zu Unmut und Frust bei den Studierenden zu führen, dem dann teilweise durch das Angebot spezieller Tutorien für Bachelorstudierende begegnet wird. Beides erscheint den Gutachtern als unbefriedigend. Die fehlende Methodenausbildung im Teilstudiengang erweckt auch den Eindruck, dass er mehr im Sinne eines Neben- als eines zweiten Hauptfaches interpretiert wird. Dieser Eindruck wird durch ein fehlendes Seminarangebot im Studiengang und die geringe Anzahl von wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorarbeiten von den Studierenden des Studiengangs bestätigt. Die Gutachter schlagen vor, den Teilstudiengang Wirtschaft aufzuwerten, indem die für das Fach notwendigen methodischen Grundlagen zur Pflicht gemacht und die Option eines wirtschaftswissenschaftlichen Seminars eröffnet wird. Letzteres kann durch Hinzunahme von Seminaren in die Liste der General Studies erfolgen. Ersteres impliziert, dass ein Teil der aktuellen Pflichtveranstaltungen zwar nicht aufgegeben, aber ebenfalls in den Wahlbereich der General Studies verschoben werden muss.

Zusammenfassend schlagen die Gutachter folgende Maßnahmen vor:

1. Aufnahme der wirtschaftswissenschaftlichen Methodenausbildung (aktuell die Mathematik als Propädeutikum und die Statistik als Teil des Vordiploms) in den Pflichtbereich des Teilstudiengangs Wirtschaft;
2. Aufnahme eines (optionalen) Seminars in das wirtschaftswissenschaftliche Curriculum;

3. Öffnung des überfachlichen Ergänzungsbereichs General Studies für weitere wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen.

Mit diesen Vorschlägen sollen folgende Ziele erreicht werden:

a) Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Studierenden aller Studiengänge in allen Veranstaltungen;
b) Schaffung eines Studienangebots im Rahmen des 2-Fach-Bachelors, das den Studierenden die Option verschafft, einen vollwertigen wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt zu wählen und somit auch die Zugangsvoraussetzungen für konsekutive wirtschaftswissenschaftliche Masterstudiengänge zu erhalten;
c) Schaffung einer Blaupause für einen wirtschaftswissenschaftlichen Mono-Bachelorstudiengang für den Fall, dass die veränderte Nachfrage nach dem derzeitigen Diplomstudiengang den Aufbau eines solchen Angebots erforderlich machen sollte.

Die genannten Maßnahmen sind als Vorschläge zu interpretieren. Im Kern geht es darum, vor allem die Ziele (a) und (b) besser zu erreichen.

Masterstudiengang Health Care Management

Der Studiengang ist inhaltlich sehr gut strukturiert. Insbesondere wird die notwendige Interdisziplinarität vermittelt, indem nicht nur eine Systemperspektive vermittelt wird, sondern durch Kurse der medizinischen Fakultät auch die medizinische Perspektive. Insgesamt bereitet das Studienprogramm die Studierenden auf die notwendigen Anforderungen, die mit einer Managementtätigkeit im Gesundheitswesen verbunden sind, sehr gut vor.

Das Programm wird darüber hinaus sehr gut nachgefragt und ist deshalb als einziger der begutachteten Studiengänge zugangsbeschränkt. Bei einer Bewerberzahl im WS 2015/16 von 193 und 30 Studienplätzen ergibt sich eine Quote von 6,4 Studierenden pro Platz. Das ist unter Berücksichtigung aller Randbedingungen, die mit dem Standort Greifswald verbunden sind, eine sehr gute Quote. Interessanterweise sind sogar viele Mediziner bzw. Zahnmediziner eingeschrieben. Der dadurch entstehende Studierendenmix induziert gute Diskussionen und einen erhöhten Grad der notwendigen Interaktion.

Eine identifizierte Schwachstelle ist, dass nur wenige Studierende den Studiengang in der Regelstudienzeit von 2 Jahren absolvieren. Der Anteil der eingeschriebenen Studierenden, die sich in der Regelstudienzeit befanden, betrug im SS 2015 63% (=53/84: Quelle Dokument Studierendenzahlen) und im WS 2015/16 55% (=54/99). Natürlich wird es immer Studierende geben, die zum Beispiel wegen der Notwendigkeit nebenher Arbeiten zu gehen, es nicht schaffen werden, innerhalb der Regelstudienzeit zu studieren. Diese Gruppe sollte aber nicht mehr als die Hälfte aller Studierenden ausmachen. Ansonsten sollte man den Studiengang eher als Teilzeitstudiengang konzipieren.

Zur weiteren Optimierung werden deshalb neben einer möglichen Erhöhung der Anzahl der Studienplätze drei weitere Empfehlungen gegeben:

1. Straffung des Programms
    a. Reduktion der Pflichtpraktika bzw. Wegfall aus dem Curriculum
    b. Bei Veranstaltungen mit 3 ECTS und 2 SWS könnte die ECTS-Bewertung überdacht werden.
    c. Mehr Zeit für die Abschlussarbeit einräumen, insbesondere, da viele in dem

Studiengang die Möglichkeit wahrnehmen, diese in Zusammenarbeit mit Unternehmen anzufertigen.

2. Interaktion mit Praxis formal integrieren
    a. Die mit Ehemaligen bzw. Praktikern zusammen abgehaltene freiwillige Veranstaltung könnte formal in das Programm integriert werden. Die Arbeitsbelastung für die Studierenden könnte hierdurch eher geringer werden. Es müsste dafür natürlich an anderer Stelle reduziert werden.
    b. Die aufgezeigten Ansätze sind lediglich als Vorschläge zu interpretieren. Im Kern geht es darum, dass ein Studium in Regelstudienzeit realistisch ist und von der Mehrheit der in Vollzeit Studierenden geschafft wird.
3. Einführen einer Teilzeitoption in die Fachprüfungsordnung

Studiengangsübergreifende Aspekte

Ressourcen, Auslastung und Kapazitätsberechnung

Im Selbstbericht des wirtschaftswissenschaftlichen Teils der Fakultät wird auf Seite 14 die Auslastung der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften im WS 2014/2015 mit 130,07 % angegeben. Dieser zunächst besorgniserregende Befund wird zwar durch eine Betrachtung der Auslastungsentwicklung über den Zeitraum von 2011 bis 2015 etwas relativiert, da ein Rückgang der Auslastung, die 2011 sogar noch bei 208 % gelegen hat, über den zitierten Wert von 130 % (der allerdings in der zur Verfügung gestellten Statistik für 2013 eingetragen ist) auf 108% für 2015 zu verzeichnen ist. Darüber hinaus wird im Rahmen der Begehung eine Auslastungsberechnung vom 26.1.2016 vorgelegt, die zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt, bei der aber einige Details der Berechnung (bspw. Unterschied zwischen Spalten 7 und 9: wie kann die Aufnahmekapazität eines Semesters größer sein als die Aufnahmekapazität des dasselbe Semester beinhaltenden Studienjahrs, Berechnung von Spalten 11 und 13: wieso werden zur Berechnung der Auslastung hier nur die Studierenden in RSZ herangezogen? Warum beträgt das unbereinigte Lehrangebot in Höhe von 326 SWS fast das Doppelte des entsprechenden Werts in der Kapazitätsrechnung für das sich anschließende Studienjahr mit 161 SWS? Handelt es sich in der Auslastungsberechnung vielleicht um Jahreswerte, während das unbereinigte Lehrangebot in der Kapazitätsrechnung ein Semesterwert ist?) unklar bleiben. Diese – im Verhältnis zur gesamten Universität – immer noch überdurchschnittlich hohe Auslastung veranlasst die Gutachter, die kapazitäre Situation der Lehreinheit etwas genauer zu betrachten.

Im Nachgang zu der Begehung wird die Kapazitätsberechnung für das WS 2016/2017 und das Sommersemester 2017 vorgelegt. Für den Diplom-Studiengang BWL werden 296 Studienplätze für dieses Studienjahr ausgewiesen, die einer Belegung von 339 Studienanfängern im Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015/2016 gegenüberstehen. Die Differenz zu der für das WS 2015/2016 mit 166 angegebenen Zahl der Studierenden im ersten Fachsemester ist mit 173 überraschend groß, könnte aber mit den Zulassungen zum Sommersemester 2015 erklärt werden, wenn in beiden Semestern zugelassen wird und etwas mehr Studierende ihr Studium in Greifswald im Sommer- als im Wintersemester beginnen. Bei insgesamt gleichbleibender und darüber hinaus gleichmäßiger Verteilung der Kapazität über beide Semester lässt sich für diesen Referenzzeitraum die Auslastung mit etwa 114,5 % angeben.

Im Gesamtkontext der Kapazitätsrechnung stellt der Diplom-Studiengang BWL wie oben bereits gesagt mit einem anteiligen Kapazitätsverbrauch von fast drei Vierteln (74,1 %) das

Kernprodukt der Lehreinheit dar. Die beiden anderen Studiengänge sind mit 13,5 % (Wirtschaft im 2-Fach B.A.) und 12,4 % (MSc Health Care Management) des Kapazitätsbedarfs etwa gleichrangig. Im Detail ist zunächst der Schwundausgleichsfaktor für den Diplom-Studiengang BWL mit 0,4598 auffällig. Dabei stellt sich die Frage, ob dieser Schwundausgleichsfaktor empirisch erhoben und (etwa nach dem so genannten Hamburger Modell) berechnet worden ist oder ob dieser Wert als Parameter zum Ausgleich zwischen der tatsächlich vorhandenen Kapazität und einem ggf. vorhandenen Soll-Wert verwendet wird. Wenn dieser Wert empirisch erhoben sein sollte und der Schwund der Studierenden sich etwa gleichmäßig über die Regelstudienzeit von acht Semestern verteilen würde, ergäbe sich am Ende dieser Regelstudienzeit eine Studierendenkohorte, die nur noch knapp 15 % der Studienanfänger umfasst. Da auch von diesen Studierenden am Ende der Regelstudienzeit nicht alle ihr Studium abschließen würden, stellt dies einen besorgniserregenden Befund im Hinblick auf den Studienerfolg in diesem Studiengang dar. Auf Basis der Semesterverlaufsstatistik über die 15 Semester vom WS 2007/2008 bis zum WS 2014/2015 vom Stichtag 1.12.2014 ergibt sich immerhin eine durchschnittliche Kohortengröße am Ende der Regelstudienzeit von etwa 25 % mit einem Schwundausgleichsfaktor von 0,5189. Aber auch diese etwas besseren Werte vermögen noch keine Entwarnung zu geben.

Darüber hinaus ist auch die durch den Curricularnormwert von 1,9 mit einem curricularen Anteil für die Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften von 1,4410 zum Ausdruck kommende Betreuungsrelation im Vergleich zu den heute üblicherweise angebotenen gestuften Studienprogrammen mit einem ähnlich berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor und Master) eher niedrig angesetzt. Ein solcher Wert war in Zeiten der Diplomstudiengänge nicht ungewöhnlich, eröffnet aber kaum Räume für neue Lernformate und moderne Didaktikkonzepte (z.B. problem-based learning).

Aus der Kapazitätsrechnung wird die zugrundeliegende Personalstruktur deutlich: Bei zwölf (wahrscheinlich unbefristet beschäftigten) Professuren der Besoldungsgruppen C4, W3 und W2 sind neun (naturgemäß befristete) Stellen für Juniorprofessuren bei nur sieben Mitarbeiterstellen E13/14 vorhanden. Allerdings wird in einer Rückmeldung zu dem ersten Gutachtenentwurf darauf hingewiesen, dass es gar keine Juniorprofessuren an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gäbe. Insofern könnte es sein, dass diese neun W1-Stellen für Stellen als Wissenschaftliche Mitarbeiter mit identischer Lehrkapazität fremdgenutzt werden. In dem Gespräch mit den Vertretern des wissenschaftlichen Mittelbaus hat sich herausgestellt, dass einige der wissenschaftlichen Mitarbeiter (insb. auf Stellen, die aus dem Hochschulpakt finanziert sind) eine deutlich höhere Lehrverpflichtung haben als die in der Kapazitätsrechnung ausgewiesenen 4 SWS je voller Stelle. Hier stellen sich einerseits Fragen im Hinblick auf die Gerechtigkeit dieser Ungleichbehandlung des befristet eingestellten wissenschaftlichen Personals anscheinend auf Basis der Finanzierungsquelle und nach den Qualifizierungsmöglichkeiten im Rahmen der Arbeitszeit und den damit verbundenen Chancen, im Anschluss an diese Tätigkeit eine ggf. unbefristete Beschäftigung im Wissenschaftsbereich bekommen zu können. Es bleibt in diesem Zusammenhang unklar, welche „zusätzlichen“ HSP-Studienplätze auf die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge rechnerisch entfallen und wie das HSP-finanzierte Personal im Rahmen der Kapazitätsrechnungen berücksichtigt worden ist. Bisher werden die HSP-Mittel antragsbasiert und projektbezogen auf einzelne Bedarfe verteilt. Im Hinblick auf die insgesamt knappe Ressourcensituation empfehlen die Gutachter dem Rektorat, die HSP-Mittel im Rahmen der Verfügbarkeit im Verhältnis der zusätzlich

bereitgestellten bzw. bereitzustellenden Studienplätze (sofern es für diese eine Nachfrage gibt) zu budgetieren.

Durch den verhältnismäßig starken Schwund im Diplomstudiengang BWL verändert sich die Betreuungsrelation über den Verlauf des Studiums, die zum Ende des Studiums deutlich besser wird. Es muss an dieser Stelle offen bleiben, was in diesem Zusammenspiel Ursache und was Wirkung ist. Denn eine schlechte Betreuungsrelation gerade zu Beginn des Studiums wird zu hohen Abbrecherquoten führen. Andererseits führen hohe Abbrecherquoten aber auch zwangsläufig zu einer verbesserten Betreuungsrelation am Ende des Studiums, wenn typischerweise auch die betreuungsintensiven Angebote wie Seminare und Abschlussarbeiten in Anspruch genommen werden. Dieses Problem der sich im Studienverlauf verändernden Betreuungsrelation schlägt dann auch auf die anderen Studiengänge insoweit durch, wie sie sich aus dem Angebot dieses Studiengangs bedienen. Rein rechnerisch stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob eine Zulassungsbeschränkung für den Diplomstudiengang BWL sinnvoll ist, um damit die Betreuungsrelation am Anfang des Studiums zu erhöhen und dadurch ggf. die Abbrecherquote senken zu können. Umgekehrt ließe sich eine verbesserte Betreuungsrelation in den ersten Semestern natürlich auch durch eine bessere Personalausstattung erreichen, die sich auch rein rechnerisch kapazitär durch einen höheren Schwundausgleich rechtfertigen ließe. Gleichzeitig sind aber auch – gerade in den Wintersemestern – deutlich rückläufige Kohortengrößen zu beobachten, die durch eine Zulassungsbeschränkung ggf. noch weiter zurückgehen könnten. Insofern ergibt sich in dieser wichtigen Frage ein noch etwas uneinheitliches Gesamtbild, das zu der Empfehlung führt, die Zulassungszahlen der nächsten Semester zunächst abzuwarten, aber kritisch zu beobachten.

Studierbarkeit

Die Studierbarkeit ist bei allen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen prinzipiell gegeben, allerdings liegen doch deutliche Unterschiede vor. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften wird darin bestärkt, die Studiengänge kontinuierlich weiter zu entwickeln und den konstruktiven Austausch mit Studierendenvertretern beizubehalten und bei Bedarf zu intensivieren. Auch sollte zum Wohl der Studierenden die Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und dem International Office gepflegt werden. Die Gutachtergruppe regt an, den in den Prüfungsordnungen verankerten Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen durch Veröffentlichung von Anträgen und Zuständigkeiten besser bekannt zu machen. Weiterhin könnten in allen Studiengängen die vorhandenen technischen Möglichkeiten stärker genutzt werden, um E-Learning-Angebote ergänzend zur Präsenzlehre bereitzustellen. Unter der Voraussetzung, dass die Betreuungsrelation auf die Anzahl der zugelassenen Studierenden abgestimmt ist, könnten die Zulassungszahlen im Masterstudiengang Health Care Management moderat erhöht werden. Die Studierenden im Studiengang sind jedoch durch den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praxisanteil einer hohen Belastung ausgesetzt. Die Gutachtergruppe schlägt vor, nur noch maximal ein Praktikum verpflichtend vorzuschreiben und gleichzeitig die curriculare Verankerung der Praktika entweder durch eine Verknüpfung mit einer Lehrveranstaltung zu untermauern oder ganz zu streichen.

Prüfungsorganisation

In der gegenwärtigen Organisation der Prüfungen werden mehrere Veranstaltungen zu einem Modul zusammengefasst, das dann mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Durch

diese relativ großen Prüfungen fehlt es aber – beispielsweise bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus dem Ausland – an der Flexibilität, weil keine Teilleistungen anerkannt werden. Insofern, aber auch im Hinblick auf einen etwaigen Übergang vom gegenwärtigen Diplomangebot auf ein gestuftes Studiengangsangebot empfehlen die Gutachter, die Prüfungsstruktur zukünftig etwas feiner zu granularisieren. Diese Auswirkungen der Prüfungsorganisation auf das Problem einer sehr geringen Inanspruchnahme der Studierenden von Internationalisierungsangeboten könnte darüber hinaus abgemildert werden, wenn in die Studienpläne explizite Mobilitätsfenster eingearbeitet werden.

Abschlussarbeiten

Es wird empfohlen, die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit – insbesondere im Diplom BWL und im M.Sc. Health Care Management – zu verlängern bzw. zu standardisieren (Diplom/ Master 6 Monate, Bachelor mindestens 8 Wochen). Dies dient gleichzeitig einer verbesserten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema, die zu einer klareren Abgrenzung von dem Angebot an Fachhochschulen führt, und einer besseren Möglichkeit, die Abschlussarbeiten in Zusammenarbeit mit Unternehmen zu erstellen. Um Raum im Programm bzw. Ressourcen hierfür zu schaffen, können Pflichtpraktika wegfallen (oder deren curriculare Einbindung gestrichen werden) bzw. spezifische nicht stark frequentierte Wahlbereiche gestrichen werden.

Praxisbezug

Es ist aufgefallen, dass die Bedeutung von Unternehmen und deren Integration in die Prozesse der Fakultät nicht institutionell verankert sind und eher durch wenige einzelne Kollegen getrieben werden. Die Verbindung einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu Unternehmen ist von großer Bedeutung und sollte deshalb auf Fakultätsebene institutionell gefördert werden. Damit einher könnten Mentoring-Programme, Gastvorlesungen zu aktuellen praxisbezogenen Themen, Vergabe von Praktikumsplätzen/ Traineeprogramme oder auch die Vergabe von Abschlussarbeiten in Zusammenarbeit mit Unternehmen einhergehen. Diese Kooperationen können über Absolventen der Universität Greifswald (über Netzwerke wie beispielsweise Xing und LinkedIn), Kontakte der Professorenschaft oder auch eine gezielte direkte Ansprache auf- und ausgebaut werden.

Weiterhin wird vorgeschlagen, das Praktikum aus dem Curriculum herauszulösen (im HCM-Studiengang auf ein Pflichtpraktikum zu kürzen). Durch die nun gegebene Freiwilligkeit wird sich die von der Hochschulleitung bemängelte bisherige Qualität der Praktika sehr wahrscheinlich erhöhen, denn der Fokus der Studierenden wird sich eher auf die Werthaltigkeit eines Praktikums legen als auf den passenden Zeitpunkt.

Darüber hinaus kann man überlegen, ob praxisbezogene Themen in Wahlpflichtfächern gebündelt werden können bzw. sich diese in bestehende Vorlesungen integrieren lassen. Hier bieten sich beispielsweise Veranstaltungen zu Themen wie Kommunikation, Präsentation, Business Skills, Einblicke in technische Anwendungen wie SAP oder auch Unternehmensplanspiele an.

Auch projektbezogene oder auf Verständnis ausgerichtete Prüfungen können förderlich sein, um komplexe Sachverhalte nachhaltig zu analysieren, zu verinnerlichen und zu verstehen. Wenig förderlich für die Praxis ist reines Auswendiglernen, da dieses Wissen erfahrungsgemäß nach kurzer Zeit nicht mehr abrufbar ist. Zudem fördert eine

Gruppenarbeit das soziale Verhalten in Hinblick auf Teamarbeit, Konfliktlösungen und Kommunikation.

Internationalisierung

Der von der Universität Greifswald gewünschte Fokus auf den Ostseeraum, der im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich durch ein Angebot einer Spezialisierung begonnen wurde, sollte wenn dann mit aller Konsequenz verfolgt werden. Dazu zählen hier die Kooperationen mit Unternehmen im Ostseeraum und die Vernetzung zu Universitäten über die bisherigen Partnerschaften hinaus (Skandinavien). Damit einher ginge auch eine Profilschärfung der Wirtschaftswissenschaften, um sich von der der Universität Rostock abzugrenzen und zu behaupten. Der ausgewiesene Schwerpunkt „Ostseeraum“ kann derzeit quantitativ (Studierendenzahlen, Unternehmenskontakte, Ressourcen, etc.) nicht nachvollzogen werden und sollte in seiner Positionierung überdacht werden. Möglichkeiten bzw. Empfehlungen außerhalb der zu begutachtenden Studiengänge sind vorstellbar, sind aber nicht Bestandteil dieses Gutachtens.

Den Gesprächsrunden konnte entnommen werden, dass im Bereich der Internationalisierung Verbesserungspotential existiert. Sei es die Anzahl der Studenten, welche ein Auslandssemester absolvieren, die Zahl an Gaststudenten und die Kooperationen mit Unternehmen (siehe Praxisbezug) und Universitäten sind ausbaufähig. Die Gutachter möchten daher anregen, dass es weitere Partnerschaften über die mit den Universitäten Riga und Stettin hinaus anzustreben gilt. Dabei wäre z.B. ein Schwerpunkt auf Skandinavien oder aber den englisch- oder spanischsprachigen Raum gut vorstellbar. Damit einher geht der Austausch von Studenten, Professoren für Gastvorträge und die vereinfachte und verlässliche Anerkennung der belegten Kurse während des Auslandstudiums. Letzter Punkt wurde als größtes Hemmnis zur Absolvierung eines Auslandssemesters ausgemacht. Ferner wird durch den angesprochenen empfohlenen Wegfall der Blockprüfungen ein zeitliches Fenster geschaffen, um ein Auslandssemester absolvieren zu können.

Protokoll zur Auswertenden Veranstaltung

(Auszug)

Ort / Zeit:	11. Januar 2017, 14:30 – 15:40 Uhr Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Loefflerstraße 70, SR 1
Teilnehmende:	Prof. Dr. Mindermann, Prof. Dr. Steinrücke, Prof. Dr. Kloyer, Prof. Dr. Mazzoni, Prof. Dr. Körnert, Prof. Dr. Pechtl, Prof. Dr. Ried, Prof. Dr. Rohde, Frau Löschner, Frau Scheitor, Herr Herrmann, Prof. Dr. Fleßa (Prorektor), Frau Hallex (Zentrales Prüfungsamt), Frau Schmitt (International Office), Frau Hosemann (Rektorat)
Moderation:	Dr. Fritsch (IQS)
Protokoll:	Elisabeth Müller

Prof. Mindermann begrüßt die Teilnehmenden.
Er erläutert, dass das Gutachten am Fachbereich sehr positiv aufgenommen wurde. Die Empfehlungen der Gutachter seien bereits erörtert worden und werden, wo dies möglich erscheint, auch umgesetzt. Prof. Mindermann skizziert sodann eine Reihe von Vorhaben in den einzelnen Studiengängen. Insgesamt sei man sehr zufrieden mit dem Evaluationsverfahren, welches den Fachbereich in besonderer Weise stärke.
Prof. Fleßa würdigt das Gutachten aus Sicht des Rektorats als fokussiert und sehr gelungen. Die Gutachtergruppe habe es verstanden, sinnvolle Empfehlungen zu geben, die eine gute Basis für die weitere Arbeit darstellen.
Dr. Fritsch übernimmt die Moderation und schlägt vor, die Empfehlungen der Gutachtergruppe in der Reihenfolge wie im Gutachten genannt einzeln zu beraten und jeweils die Vereinbarungen zu den nächsten Schritten festzuhalten. Die Anwesenden folgen dem Verfahrensvorschlag. Die getroffenen Vereinbarungen werden entsprechend protokolliert:

...

<u>zu) Bachelorteilstudiengang Wirtschaft</u>

(1) Aufnahme der wirtschaftswissenschaftlichen Methodenausbildung (aktuell die Mathematik als Propädeutikum und die Statistik als Teil des Vordiploms) in den Pflichtbereich des Teilstudiengangs Wirtschaft

- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I, II wird voraussichtlich bereits im Sommersemester 2017 für die General Studies geöffnet und auf diese Weise ins Curriculum als anrechenbare Studienleistung integriert.

(2) Aufnahme eines (optionalen) Seminars in das wirtschaftswissenschaftliche Curriculum

- Momentan wird es kein Seminar geben (diese Überlegung wird aber voraussichtlich bei der Erstellung eines Einfach-Bachelors BWL wieder aufgenommen werden).

(3) Öffnung des überfachlichen Ergänzungsbereichs General Studies für weitere wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen

- Mathematik ist bereits realisiert (siehe 1).
- Es besteht im Fachbereich ein grundsätzliches Einverständnis, die

wirtschaftswissenschaftlichen Methoden künftig ebenfalls in die General Studies zu integrieren.

- Es besteht grundsätzliche Einigkeit darin, dass den Studierenden des Bachelorteilstudiengangs die zur Aufnahme in ein Masterstudienprogramm nötigen Leistungspunkte (mindestens 90) im Fach Wirtschaftswissenschaften zu ermöglichen sind.

zu) Masterstudiengang Health Care Management

(1) Straffung des Programms

- Das Pflichtpraktikum wird nicht wegfallen, da dieses für den beruflichen Einstieg der Studierenden und die Abschlussarbeiten hervorragende Chancen eröffnet. Im Entwurf der neuen Prüfungsordnung HCM ist neben der Reduktion der Praktikumsstellen von 2 auf 1 eine Kürzung der Praktikumszeit von 12 auf 8 Wochen vorgesehen.
- Die Studierenden sind mit dem Curriculum sehr zufrieden.
- Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit soll auf 6 Monate verlängert werden.

(2) Interaktion mit Praxis formal integrieren

- Den freiwilligen Charakter möchte man beibehalten (Aus Erfahrung kann man sagen, dass die Studierenden sehr interessiert sind. Die Veranstaltung gewinnt durch die Selbstselektion derer, die nicht interessiert sind.)

(3) Einführen einer Teilzeitoption in die Fachprüfungsordnung

- De-facto ist die Teilzeitoption bereits vorhanden als Möglichkeit der Regelstudienzeitverlängerung und der Verlängerung der Fristen und dies wird auch genutzt (Aktuell ist dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder aus familiären und weiteren definierten Gründen möglich; gem. des zuletzt bekannten Entwurfs der Novelle des Landeshochschulgesetzes würde die Angabe von Gründen künftig wegfallen.)

(4) moderate Erhöhung der Zulassungszahlen

- Die Erhöhung wird ernsthaft in Betracht gezogen, z. B. von 30 auf 35 Teilnehmer.

Studiengangsübergreifende Aspekte

Ressourcen, Auslastung und Kapazitätsberechnung

- Auslastung und Kapazitätsberechnung sind angemessen siehe E-Mail Dr. Rief als Anlage zum Protokoll.
- Man hätte gern eine bessere Personalausstattung zur Verbesserung der Betreuungsrelation in der Studienanfangsphase, aber eine Beschränkung der Zulassung kommt derzeit nicht in Betracht.

Studierbarkeit

- Regelmäßige Treffen der Fachschaft mit der Fachbereichsleitung finden während der derzeitigen Amtsperiode mit dem Prodekan statt. Wenn der Studiendekan ein Wirtschaftswissenschaftler ist, wäre dieser zuständig.
- Das Prüfungsamt wird hinzugezogen, wenn es um Prüfungsthemen geht.

Prüfungsorganisation

- Die Einrichtung eines Mobilitätsfensters zur Erleichterung von Auslandsaufendhalten und Praxisphasen im Bachelorstudiengang wird bedacht, im Diplomstudiengang ist dies nach dem Vordiplom bereits gewährleistet.
- Ausländische Studierende bekommen die Möglichkeit, am Ende des Semesters eine Klausur zu schreiben.

Praxisbezug

- Man möchte einen größeren Praxisbezug und wird in Zukunft bspw. mehr externe Gastvorträge realisieren.
- Eine Bündelung praxisbezogener Themen in Wahlpflichtfächern wird in Form von Unternehmensplanspielen bereits durchgeführt. SAP-Kurse werden von der Fachschaft organisiert.
- Die Einführung projektbezogener Prüfungen in Form von Projektarbeiten wurde nach ausführlicher Debatte mehrheitlich verworfen. Wenn man über einen Master BWL nachdenkt, kann man das Thema noch einmal aufgreifen.

Internationalisierung (Gutachten, S. 12)

- Zur Überprüfung der Positionierung im offiziellen Schwerpunkt Ostseeraum ist festzustellen, dass die Internationalisierung in Hinblick auf Ostseeraum derzeit nicht sehr attraktiv sei. Die Anbahnung weiterer Partnerschaften (über Riga, Stettin hinaus) wird bedacht.
- Die Sichtbarkeit des potentiell auf Englisch realisierbaren Lehrangebots soll erhöht werden. Die Anwesenden bekräftigen, dass einige Lehrveranstaltungen, wenn internationale Studierende anwesend sind, auch auf Englisch gehalten werden können. Der Fachbereich wird ein Lehrangebot im Umfang von 30 Leistungspunkten, also ca. 6 Lehrveranstaltungen für die Zielgruppe ausländischer Studierender in Englischer Sprache ausweisen.[2]

Ausblick

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften beabsichtigt, das Studienangebot als Gesamtpaket weiterzuentwickeln: Diplomstudiengang, Bachelorteilstudiengang Wirtschaft, Master Health Care Management sollen optimiert und durch einen Einfachbachelor- und einen Masterstudiengang ergänzt werden.
Der Prodekan Prof. Mindermann wird zum Jahresende 2017 dem Rektorat kurz Bericht erstatten, inwieweit die Empfehlungen aus dem Gutachten für die externe Evaluierung der Studiengänge in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften weiterverfolgt wurden.

Protokoll:

Elisabeth Müller, wiss. Hilfskraft (IQS)

bestätigt:

Prof. Dr. Steffen Fleßa, Prorektor

[2] Nachtrag zum Protokoll von IQS: Prof. Kloyer kündigt am 12.1.2017 per E-Mail an, die im Sommersemester stattfindende Vorlesung „Integrierende Managementansätze (Integrating Management Approaches)“ (2SWS) künftig auf Englisch anzubieten. Prof. Fleßa teilt am 12.1.2017 per E-Mail mit, dass die gewöhnlich im Sommersemester stattfindende Lehrveranstaltung „Internationales Gesundheitsmanagement“ (2SWS) ebenfalls auf Englisch abgehalten wird.

Anlage: Schriftliche Stellungnahme: Dr. Rief (vorab versendet per Email am 11.1.2017).

Gutachten S. 8: "...bei der aber einige Details der Berechnung (bspw. Unterschied zwischen Spalten 7 und 9: wie kann die Aufnahmekapazität eines Semesters größer sein als die Aufnahmekapazität des dasselbe Semester beinhaltenden Studienjahrs, Berechnung von Spalten 11 und 13: wieso werden zur Berechnung der Auslastung hier nur die Studierenden in RSZ herangezogen? Warum beträgt das unbereinigte Lehrangebot in Höhe von 326 SWS fast das Doppelte des entsprechenden Werts in der Kapazitätsrechnung für das sich anschließende Studienjahr mit 161 SWS? Handelt es sich in der Auslastungsberechnung vielleicht um Jahreswerte, während das unbereinigte Lehrangebot in der Kapazitätsrechnung ein Semesterwert ist?)"

Die Aufnahmekapazitäten sind unterschiedlich hoch, weil es sich in Spalte 7 um Sommer- und Wintersemester handelt und in Spalte 9 lediglich um das Wintersemester.
Dass zur Berechnung der Auslastung die Studierenden in der RSZ herangezogen werden, ist eine Festlegung des Bildungsministeriums. Da der Curricularwert (man könnte auch Aufwand je Student sagen) ebenfalls die Regelstudienzeit als Grundlage hat, ist das in Ordnung.
Die Angabe des unbereinigten Lehrangebots im Kapazitätsbericht umfasst das Angebot für ein Semester. In der Auslastungsberechnung wird das Angebot mit zwei multipliziert, um das unbereinigte LA für beide Semester zu bekommen. Die Kommission hatte (meines Erachtens nach) die Auslastungsberechnung aus WS 15/16 und den Kap.-bericht S 16/17 und SS 17 zur Verfügung. Das kann man nicht miteinander vergleichen. Schaut man sich die SWS aus dem Kap.-bericht WS 15/16 und SS 16 an, sieht man, dass für ein Semester ein unbereinigtes Lehrangebot von 163 SWS zur Verfügung steht. Das multipliziert mit zwei ergibt dann 326SWS für das gesamte Studienjahr (wie in der Auslastungsberechnung).

Gutachten S. 9: "Dabei stellt sich die Frage, ob dieser Schwundausgleichsfaktor empirisch erhoben und (etwa nach dem so genannten Hamburger Modell) berechnet worden ist oder ob dieser Wert als Parameter zum Ausgleich zwischen der tatsächlich vorhandenen Kapazität und einem ggf. vorhandenen Soll-Wert verwendet wird."

Der Schwund wird immer empirisch auf der Grundlage der Vorjahre ermittelt (Hamburger Modell, mathematische Grundlage: Markow-Ketten).

Gutachten S. 9: "Es bleibt in diesem Zusammenhang unklar, welche „zusätzlichen" HSP-Studienplätze auf die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge rechnerisch entfallen und wie das HSP-finanzierte Personal im Rahmen der Kapazitätsrechnungen berücksichtigt worden ist."

Das hochschulpaktfinanzierte Personal wird in der Kapazitätsrechnung überhaupt nicht berücksichtigt. Das derzeitige tatsächliche Lehrangebot am Fachbereich ist deutlich höher (aktuell 5,2 Vollzeitäquivalente, mindestens 20 Lehrveranstaltungsstunden im Semester).

gez. Dr. Peter Rief
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Dezernent Planung und Technik

Dokumentation des Verfahrensgangs für Prüfungs- und Studienordnungen – Standardisierte Konzeptprüfung des neu einzurichtenden Studiengangs

Auszug aus Ergebnisprotokoll der Studienkommission vom 20. Juni 2017

…
TOP 7:
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Der stellvertretende Vorsitzende erläutert die Vorlage und begründet die Eröffnung des Bachelorstudiengangs neben dem bewährten Diplomstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“.

Sodann empfiehlt die Kommission auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsamtes eine Bestellung der Prüfer durch den Fakultätsrat für den Diplom- und Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

Zur korrekten Zuordnung und zur Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, die Modulbezeichnungen zu vereinheitlichen. Sodann beauftragt die Studienkommission das Zentrale Prüfungsamt, die Bezeichnungen vor Einbringen in den Senat einheitlich auszuweisen. Die Vereinheitlichung der Modulbezeichnungen ist auch in den zuvor beschlossenen Prüfungs- und Studienordnungen des M. Sc. Health Care Managements und Diplom Betriebswirtschaftslehre vorzunehmen.

Abgesehen von redaktionellen Korrekturen wird die Vorlage einstimmig in offener Abstimmung angenommen und dem Senat zur Beschlussfassung empfohlen.
…

Auszug aus Ergebnisprotokoll des Akademischen Senats vom 28. Juni 2017

…
TOP 6: Vorlagen aus der Studienkommission
TOP 6.1: Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
TOP 6.1.1: Anhörung zum Antrag auf Eröffnung des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

Nach Erläuterung der Vorlage durch den Dekan wurde dem Senat damit im Rahmen von § 18 Abs.1 der Grundordnung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

TOP 6.1.2. Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Die Vorsitzende erläutert kurz die Vorlage. Auf die Nachfrage, warum das Studium nur zum Wintersemester aufgenommen werden könne, wird erläutert, dass die wichtigen Propädeutika in der Regel im Wintersemester stattfinden werden, dies erschwere ein Beginn des Studiums im Sommersemester.

Sodann wird die Vorlage ohne Änderungen einstimmig vom engeren Senat angenommen.
…

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Wissen
lockt.
Seit 1456

Dokumentation des Verfahrensgangs für Prüfungs- und Studienordnungen

Dokumentieren Sie bitte jeweils den Eingang und die Genehmigungsfähigkeit der Ordnung mit Datum. In diesem Formular trägt jeder Fachbereich die entsprechenden Daten des Studiengangs ein, so dass die Ordnung dem Verfahrensablauf entsprechend weitergeleitet werden kann.

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars: Zum Setzen der Kontrollkästchen und zum Eintragen des Datums klicken Sie bitte die entsprechende Schaltfläche an. Bitte geben Sie das Datum im folgenden Format an: **dd.mm.jjjj**. Anmerkungen zu der zu beschließenden Ordnung sind auf einem gesonderten Word-Dokument zu dokumentieren. **Vielen Dank**.

Angaben zur Ordnung:

Fakultät:	Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Studiengang:	B.Sc. Betriebswirtschaftslehre
Name der Prüfungs- & Studienordnung:	Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelors
Ansprechpartner:	Prof. Dr. Soretz
Akkreditiert:	☐ ja bis: ☒ nein
Intern zertifiziert:	☐ ja bis: ☒ nein

Generierung der Prüfungs- und/oder Studienordnung auf Fakultätsebene

	Datum:
Start der Konzeptionierungsphase im Fach	
Abschluss der Konzeptionierungsphase im Fach	19.04.2017

Bei Lehrimport ist die Zustimmung der zuständigen (exportierenden) Fakultätsleitung(en) zwingend erforderlich!

	Zustimmung erteilt am:
Lehrimport aus: ☐ **ThF** ☐ **RSF** ☐ **UM** ☐ **PhF** ☒ **MNF**	
Lehrimport aus: ☐ **ThF** ☐ **RSF** ☐ **UM** ☐ **PhF** ☐ **MNF**	
Lehrimport aus: ☐ **ThF** ☐ **RSF** ☐ **UM** ☐ **PhF** ☐ **MNF**	
Lehrimport aus: ☐ **ThF** ☐ **RSF** ☐ **UM** ☐ **PhF** ☐ **MNF**	

Eingang am:

Konsultation in der Studienkommission der Fakultät abgeschlossen (sofern relevant)

☐ Zustimmung	☐ Zustimmung mit Anmerkungen	☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach
Datum:	Datum:	Datum:

Eingang am:

Fakultätsratsbeschluss 20.04.2017

☒ Zustimmung	☐ Zustimmung mit Anmerkungen	☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach
Datum: 27.04.2017	Datum:	Datum:

Datum:

Fakultätsleitung startet den Verfahrensgang
(Station 1: Geschäftsführung der Senatsstudienkommission) 28.04.2017

Stationen des Verfahrensganges

Eingang am:

1. Geschäftsführung Senatsstudienkommission 28.04.2017

Eingang am:

2. Studierendensekretariat (Nur bei neuen Studiengängen) 03.05.2017

☐ Zustimmung	☒ Zustimmung mit Anmerkungen	☐ Keine Zustimmung
Datum:	Datum: 04.05.2017	Datum:

Eingang am:

3. International Office (Nur bei neuen Studiengängen) 03.05.2017

☐ Zustimmung	☐ Zustimmung mit Anmerkungen	☐ Keine Zustimmung
Datum:	Datum:	Datum:

Eingang am:

4. Bei Lehramtsstudiengängen im Benehmen mit Zentraler Koordinierungsgruppe Lehrerbildung

☐ Zustimmung	☐ Zustimmung mit Anmerkungen	☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach
Datum:	Datum:	Datum:

Eingang am:

5. Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung 03.05.2017

☐ Zustimmung	☐ Zustimmung mit Anmerkungen	☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach
Datum:	Datum:	Datum:

Bei neuen Studiengängen: Stellungnahme FSR (Datum)		☐ ja ☐ nein
Bei neuen Studiengängen: Stellungnahme externer Fachvertreter (Datum)		☐ ja ☐ nein
Bei neuen Studiengängen: Stellungnahme Berufspraxis (Datum)		☐ ja ☐ nein

Eingang am:

6. Zentrales Prüfungsamt 03.05.2017

☐ Zustimmung	☐ Zustimmung mit Anmerkungen	☒ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach
Datum:	Datum:	Datum: 11.05.2017

Eingang am:

7. Controlling & Statistik 03.05.2017

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anmerkungen ☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach

Datum: 03.05.2017 Datum: Datum:

Eingang am:

8. Dezernat 1 Studentische & Internationale Angelegenheiten

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anmerkungen ☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach

Datum: Datum: Datum:

		Datum:	**Eingang am:**
Einwendungen Schwerbehindertenbeauftragte/r:	☐ ja ☒ nein	03.05.2017	03.05.2017
Einwendungen Gleichstellungsbeauftragte/r:	☐ ja ☒ nein	03.05.2017	03.05.2017

Abweichungen von den Strukturvorgaben (KMK)	☐ ja ☐ nein
bei ja, fachlich begründet:	☐ ja ☐ nein

Anmerkungen:

Verabschiedung der Prüfungs- und/oder Studienordnung auf Hochschulebene

Eingang am:

Eingang Rektorat

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anmerkungen ☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach

Datum: Datum: Datum:

Eingang am:

Eingang Studienkommission des Senats

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anmerkungen ☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach

Datum: Datum: Datum:

Eingang am:

Eingang Senat

☐ beschlossen ☐ beschlossen mit Anmerkungen ☐ nicht beschlossen und Zurückweisung an das Fach

Datum: Datum: Datum:

Eingang Rektorat Datum:

Zuleitung Ministerium Beanstandung ☐ ja ☐ nein Datum:

Veröffentlichung Datum:

Zweiter Verfahrensdurchgang

Bei einer Zurückweisung wird ein zweiter Durchgang erforderlich, der hier dokumentiert werden soll.

Generierung der Prüfungs- und/oder Studienordnung auf Fakultätsebene

Datum:

Start der Konzeptionierungsphase im Fach

Abschluss der Konzeptionierungsphase im Fach 24.05.2017

Eingang am:

Konsultation in der Studienkommission der Fakultät abgeschlossen (sofern relevant)

☐ Zustimmung Datum:

☐ Zustimmung mit Anmerkungen Datum:

☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach Datum:

Eingang am:

Fakultätsratsbeschluss 24.05.2017

☒ Zustimmung Datum: 24.05.2017

☐ Zustimmung mit Anmerkungen Datum:

☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach Datum:

Datum:

Fakultätsleitung startet den Verfahrensgang 06.06.2017
(Station 1: Geschäftsführung der Senatsstudienkommission)

Stationen des Verfahrensganges

Eingang am:

1. Geschäftsführung Senatsstudienkommission 06.06.2017

Bei neuen Studiengängen: Beteiligung FSR (Datum) Zustimmung ☐ ja ☐ nein

Eingang am:

2. Studierendensekretariat (Nur bei neuen Studiengängen) 07.06.2017

☒ Zustimmung Datum: 08.06.2017

☐ Zustimmung mit Anmerkungen Datum:

☐ Keine Zustimmung Datum:

Eingang am:

3. International Office (Nur bei neuen Studiengängen) 07.06.2017

☐ Zustimmung Datum:

☐ Zustimmung mit Anmerkungen Datum:

☐ Keine Zustimmung Datum:

Eingang am:

4. Bei Lehramtsstudiengängen im Benehmen mit Zentraler Koordinierungsgruppe Lehrerbildung

☐ Zustimmung — Datum:

☐ Zustimmung mit Anmerkungen — Datum:

☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach — Datum:

Eingang am: 07.06.2017

5. Stabsstelle Integrierte Qualitätssicherung

☐ Zustimmung — Datum:

☒ Zustimmung mit Anmerkungen — Datum: 11.06.2016

☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach — Datum:

Bei neuen Studiengängen: Stellungnahme FSR (Datum) 25.05.2017 ☒ ja ☐ nein

Bei neuen Studiengängen: Stellungnahme externer Fachvertreter (Datum) 21.11.2016 ☒ ja ☐ nein

Bei neuen Studiengängen: Stellungnahme Berufspraxis (Datum) 21.11.2016 ☒ ja ☐ nein

Eingang am: 07.06.2017

6. Zentrales Prüfungsamt

☐ Zustimmung — Datum:

☒ Zustimmung mit Anmerkungen — Datum: 12.06.2017

☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach — Datum:

Eingang am: 07.06.2017

7. Controlling & Statistik

☒ Zustimmung — Datum: 07.06.2017

☐ Zustimmung mit Anmerkungen — Datum:

☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach — Datum:

Eingang am:

8. Dezernat 1 Studentische & Internationale Angelegenheiten

☐ Zustimmung — Datum:

☐ Zustimmung mit Anmerkungen — Datum:

☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach — Datum:

		Datum:	**Eingang am:**
Einwendungen Schwerbehindertenbeauftragte/r:	☐ ja ☒ nein	07.06.2017	07.06.2017
Einwendungen Gleichstellungsbeauftragte/r:	☐ ja ☒ nein	07.06.2017	07.06.2017

Verabschiedung der Prüfungs- und/oder Studienordnung auf Hochschulebene

Eingang am:

Eingang Rektorat

☐ Zustimmung — Datum:

☐ Zustimmung mit Anmerkungen — Datum:

☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach — Datum:

Eingang am:

Eingang Studienkommission des Senats

☐ Zustimmung

Datum:

☐ Zustimmung mit Anmerkungen

Datum:

☐ Keine Zustimmung und Zurückweisung an das Fach

Datum:

Eingang am:

Eingang Senat

☐ beschlossen

Datum:

☐ beschlossen mit Anmerkungen

Datum:

☐ nicht beschlossen und Zurückweisung an das Fach

Datum:

Eingang Rektorat Datum:

Zuleitung Ministerium Beanstandung ☐ ja ☐ nein Datum:

Veröffentlichung Datum:

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Wissen
lockt.
Seit 1456

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, 17487 Greifswald

An den Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Frau Prof. Dr. Johanna Eleonore Weber
Rektorat
- Hauspost

Der Dekan
der Rechts- und Staats-
wissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. jur. Joachim Lege

Telefon: +49 3834 420-2000/2001
Telefax: +49 3834 420-2002
rsw-deka@uni-greifswald.de

20.04.2017

Antrag auf Eröffnung des B.Sc.-Studiengangs "Betriebswirtschaftslehre" an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Magnifizenz,
liebe Frau Weber,

hiermit beantragt die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät die Eröffnung des B.Sc.-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre" zum Wintersemester 2017/18.

Die Begründung des Antrags wird im Folgenden dargestellt.

1. Zum Diplomstudiengang "Betriebswirtschaftslehre":
Den bewährten Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben wir vor kurzem überarbeitet und an veränderte Bedürfnisse und Gegebenheiten angepasst. Die neue Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist im Verfahrensgang. Der Diplomstudiengang wird unverändert gut von Studierenden nachgefragt und die Absolventen erfreuen sich großer Beliebtheit bei Unternehmen im gesamten deutschsprachigen Raum.
Gleichzeitig scheint aber den Abiturienten die Bachelor-Master-Struktur des Studiums immer stärker vertraut und normal, so dass es mit dem ausschließlichen Angebot eines Diplomstudiengangs schwieriger wird, die Abiturienten zu erreichen. Die leicht rückläufigen Einschreibezahlen in unseren Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre führen wir teilweise auf diesen Effekt zurück.

2. Ziele und Grundkonzept des neuen B.Sc.-Studiengangs "Betriebswirtschaftslehre":
Der neue B.Sc.-Studiengang "Betriebswirtschaftslehre" soll diesem Problem begegnen und gleichzeitig auch ein Angebot für diejenigen Abiturienten schaffen, die schon nach sechs Semestern einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten möchten. Dabei ist es uns ein zentrales Anliegen, den neuen B.Sc.-Studiengang parallel zu unserem Diplomstudiengang durchzuführen und auf diese Weise eine größtmögliche

Durchlässigkeit zwischen beiden Studiengängen zu erreichen. Abiturienten sollen noch nicht gezwungen sein, sich in dem vielfältigen Angebot perfekt einzuordnen, sondern sich noch während des Studiums mit möglichst geringen Kosten zwischen den Studiengängen neu orientieren können. Aus diesem Grund haben wir den B.Sc.-Studiengang Betriebswirtschaftslehre in seiner Konzeption und Ausgestaltung möglichst nah an dem Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre entwickelt. Diplomstudierende können, wenn sie während des Studiums feststellen, dass sie schon eher die Universität verlassen und einer praktischen Tätigkeit nachgehen möchten, in den Bachelorstudiengang wechseln. Und Bachelorstudierende können, wenn sie feststellen, dass sie das nicht modularisierte System des Diploms bevorzugen, in den Diplomstudiengang wechseln. Bis zur Einrichtung eines in Planung befindlichen Masterstudiengangs "Betriebswirtschaftslehre" können die Absolventen des B.Sc.-Studiengangs im Rahmen des Diplomstudiengangs ihr Studium fortsetzen und Vertiefungen ihrer Kenntnisse erlangen.

3. Die Perspektiven der Absolventen:
Die beruflichen Perspektiven der Absolventen sind breit und in allen Unternehmen vorhanden. Berufliche Aussichten für Absolventen betriebswirtschaftlicher Studiengänge sind seit langem unverändert ausgezeichnet. Falls die Absolventen planen, ihr Studium fortzusetzen, ist dies in wirtschaftswissenschaftlichen Masterprogrammen im In- und Ausland möglich. Wir planen ebenfalls, ein Masterprogramm "Betriebswirtschaftslehre" einzurichten, das den Studierenden vertiefte Kenntnisse in von ihnen ausgewählten betriebswirtschaftlichen Fachrichtungen ermöglicht. Außerdem können die Absolventen des B.Sc.-Studiengangs "Betriebswirtschaftslehre" in den Diplomstudiengang wechseln und dort in weiteren drei bis vier Semestern das Diplom "Betriebswirtschaftslehre" ablegen.

4. Vorgesehene Aufnahmekapazität und benötigte Ressourcen:
Der Studiengang B.Sc. "Betriebswirtschaftslehre" soll wie der Diplomstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" zulassungsfrei sein. Wir erwarten einen Ausgleich der in den letzten Jahren leicht rückläufigen Einschreibezahlen durch das zusätzliche Angebot des Bachelorstudiengangs. In den ersten sechs Semestern des Studiums der Betriebswirtschaftslehre wäre eine Verschiebung von Einschreibungen zwischen dem Diplomstudiengang und dem Bachelorstudiengang kapazitätsneutral. Würden deutlich größere Einschreibungen in den Bachelorstudiengang erfolgen und die Aufnahmekapazität des wirtschaftswissenschaftlichen Bereichs unserer Fakultät dauerhaft überschritten, könnte man in der Zukunft Zulassungsbeschränkungen erlassen.

5. Sonstiges:
Durch die Eröffnung des B.Sc.-Studiengangs "Betriebswirtschaftslehre" wollen wir nicht nur die Einschreibezahlen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich stabilisieren, sondern mittelfristig auch die Möglichkeit schaffen, verschiedene Masterprogramme zu etablieren. Neben einem rein betriebswirtschaftlichen Master bietet sich hier auch die Kooperation mit anderen Fakultäten an, so dass die schon existierenden fakultätsübergreifenden Bachelorprogramme um entsprechende fakultätsübergreifende Masterprogramme ergänzt werden könnten.

Mit herzlichen Grüßen

Prof. Dr. Joachim Lege

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
www.rsf.uni-greifswald.de

Domstraße 20
Hausanschrift: 17489 Greifswald
Postanschrift: 17487 Greifswald

Sekretariat
Dietlind Behnke Tel.: +49 3834 420-2001
rsw-deka@uni-greifswald.de

Zentrales Prüfungsamt
Leiterin
Doreen Hallex

11.05.2017

Anmerkungen des Zentralen Prüfungsamts zur Prüfungs- und Studienordnung des neuen Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

a) Grundsätzliches

- Da noch einiges an Regelungen fehlt und die Strukturierung der PSO doch zum Teil sehr anders ist als bei vergleichbaren Bachelorstudiengängen, wäre eine Umstrukturierung wie folgt zu empfehlen:
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
  - § 3 Veranstaltungsarten
  - § 4 Studienaufnahme
  - § 5 Teilprüfungen
  - § 6 Module
  - § 7 Modulprüfungen
  - § 8 Prüfungstermine
  - § 9 Bachelorarbeit
  - § 10 Bildung der Gesamtnote
  - § 11 Akademischer Grad
  - § 12 Inkrafttreten

  Falls das gewollt ist, stehe ich dazu gerne hilfreich zur Verfügung.

b) Redaktionelles

- Kleine redaktionelle Änderungen habe ich im Änderungsmodus direkt in die Satzung eingearbeitet. Diese werden hier nicht weiter ausgeführt.

c) Inhaltliches

1. Es fehlt eine Regelung nach § 18 Abs. 2 RPO. Danach muss die Fachprüfungsordnung regeln, inwieweit nicht bestandene Teilleistungen ausgleichbar sein sollen, falls eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Da mindestens in ABWL I und AVWL I mehrere Teilleistungen zu erbringen sind, ist eine entsprechende Regelung notwendig. Eine Regelung könnte wie folgt aussehen:
   „Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“, bewertet worden sein. Nicht bestandene Teilleistungen lassen bestandene Teilleistungen unberührt.“

2. Um die Anzahl von Incomern und Outgoern zu erhöhen, ist es sinnvoll Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in Englisch abzuhalten. Dies bedarf jedoch einer rechtlichen Grundlage nach § 18 Abs. 4 RPO:
   „(4) Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass Lehrveranstaltungen statt in Deutsch in Englisch abgehalten werden können oder müssen und dass Studien- und Prüfungsleistungen statt in Deutsch in Englisch erbracht werden können bzw. müssen. In fachlich begründeten Fällen kann die Fachprüfungsordnung entsprechende Regelungen auch mit Blick auf andere Sprachen vorsehen.“
   Falls das gewollt ist, sollte eine entsprechende Regelung ergänzt werden. Diese könnte wie folgt aussehen:

„Nach Wahl des Dozenten können [in Abstimmung mit den Studierenden] Lehrveranstaltungen auch auf Englisch abgehalten werden."

3. Ist eine Regelung nach § 8 RPO (Teilprüfungen) gewünscht? Diese könnte Hochschulwechslern den Einstieg bzw. Ausstieg erleichtern… falls ja, wäre die Aufnahme der folgenden Vorschrift sinnvoll (je nachdem, was gewollt ist, auch nur Absatz 1 oder 2):

„§ ??
Teilprüfung

(1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters beabsichtigen, die Universität zu verlassen, und die Lehrveranstaltungen eines semesterübergreifenden Moduls besuchen, können gemäß § 8 Absatz 1 RPO beantragen, am Ende des Semesters eine Prüfung abzulegen, die sich auf den bereits absolvierten Teil des Moduls bezieht. Der Antrag ist bis zum Ende der Meldefrist des Semesters zu stellen, ihn dem die Teilprüfung abgelegt werden soll. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer.

(2) Studierende, denen nach § 43 RPO an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Modulprüfung beziehen, können über den fehlenden Teil in entsprechender Anwendung von Absatz 1 eine Teilprüfung ablegen."

4. Es fehlt eine Regelung zu den Lehrveranstaltungen (vgl. z.B. § 3 PSO B.A. RWP 2013). Bitte ergänzen.

5. zu § 1:
Nach § 10 PSO (und so ist es auch richtig) lautet der vergeben akademische Grad „Bachelor of Science" nicht „Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre". Bitte § 1 dahingehend korrigieren.

6. zu § 2:

a) Entgegen der Überschrift des Paragraphen regelt § 2 rein gar nichts zum Aufbau des Studiums. Entsprechende Erläuterungen finden sich in § 3. Bitte Inhalt an Überschrift anpassen (oder umgekehrt).

b) Absatz 1 ist SEHR allgemein und könnte so auch in jedem anderen Bachelorstudiengang vorkommen. Vielleicht kann man das wenigstens etwas detaillierter gestalten, z.B.:
„(1) Der Bachelorstudiengang **Betriebswirtschaftslehre** ist grundlagen- und methodenorientiert. Er schafft die Voraussetzungen für spätere Vertiefungen und Schwerpunktsetzungen **in den Wirtschaftswissenschaften** und bereitet damit auf ~~das~~ **ein** Masterstudium vor."

7. zu § 3:

a) Absatz 2 würde ich angesichts der unbenoteten Module wie folgt formulieren:
„(2) Die **Bachelor**prüfung besteht aus den **studienbegleitenden** Modulprüfungen, der modulübergreifenden Prüfung und der Bachelorarbeit. Sie ist bestanden, wenn alle diese Prüfungen mit wenigstens „ausreichend" (4,0) **oder im Falle einer unbenoteten Leistung als „bestanden"** bewertet und insgesamt 180 Leistungspunkte erbracht wurden."

b) Soll auch das Praktikum Teil der Bachelorprüfung sein? Dann sollte es in der Aufzählung ergänzt werden.

c) Nach § 5 Abs. 4 RPO sollen Module eine Größe zwischen 5 und 15 LP haben. Das Praktikum überschreitet mit 18 LP diese Vorgabe. Bitte begründen. Unabhängig davon scheint mir das Praktikum aber im Gegensatz zu vergleichbaren Studiengängen an der Universität sehr

umfangreich. Im Hinblick auf § 3 Abs. 5 PSO rege ich daher eine Reduzierung des Praktikumsumfangs an. Mit dem freiwerdenden Workload hätte man dann Freiraum für z.B. ein Sprachmodul im Wahlpflichtbereich, wo sich die Studierenden auf dem Gebiet der Fremdsprachenkenntnisse fortbilden könnten.

8. zu § 4:

a) Vor dem Hintergrund, dass das ZPA zurzeit beginnt die Abbildung der Prüfungsordnung auf sogenannte „Pool"-Prüfungen umzustellen, wäre es wichtig, dass gleiche Prüfungen – egal in welchem Studiengang sie angeboten werden – auch gleich benannt sind. Die Prüfung „Grundlagen der BWL II" (Diplom BWL) ist z.B. identisch mit dem Modul „Finanzwirtschaftliche Prozesse" (B.Sc. BWL und BA Wirtschaft) oder „Rechnungs- und Finanzwesen" (MSc Health Care Management). Warum muss dasselbe Modul mit derselben Prüfung in verschiedenen Studiengängen unterschiedlich heißen? Bitte einheitlich benennen!

b) In Absatz 1 (Tabelle) ist die Überschrift von Spalte 3 (SWS) etwas irritierend, da in dieser Spalte keinerlei Umfang von Lehrveranstaltungen, sondern die Art und die Anzahl geregelt sind.

c) Der Übersichtlichkeit halber wäre es schön, wenn aus der Tabelle bereits auf den ersten Blick auch Art und Umfang der Prüfungen pro Modul sichtbar wären. Ich habe das im Änderungsmodus in der Satzung ergänzt. Falls nicht gewollt, bitte Änderungen ablehnen. Falls gewollt, könnte damit § 4 Abs. 2 PSO entfallen.

d) Der Klarheit halber würde ich Absatz 3 lieber wie folgt formulieren:
„(3) Die Module „Technik des betrieblichen Rechnungswesens", „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I" und „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II" ~~bleiben~~ **sind** unbenotet~~, sie~~ **und** werden nur ~~mit~~ **als** „bestanden" oder „nicht bestanden"bewertet."

9. zu § 5:

a) Analog der Tabelle in § 4 wäre es übersichtlicher, wenn sich die Prüfungsleistungen auf einen Blick ergeben würden.

b) Nach Lesen der Vorschrift bleibt m.E. unklar, wie oft Teilgebiete in ABWL und AVWL gewählt werden können, ob also eine Vertiefungsmöglichkeit in einem Teilgebiet besteht. Falls dies nicht der Fall sein sollte, wäre eine klarstellende Regelung sinnvoll:
„Jedes Teilgebiet darf nur einmal gewählt werden." (oder so ähnlich)

c) Die Regelung von ABWL I und AVWL I in Absatz 5 widerspricht dem Grundsatz „Eine Prüfung pro Modul". Bitte daher begründen, warum hier noch eine zusätzliche Prüfung gefordert wird, oder streichen. Für den Fall, dass daran festgehalten wird, ist unklar, ob es sich bei dem Teilgebiet, zu der die 60-minütige Klausur geschrieben werden soll, um eines der bereits gewählten Teilgebiete der ABWL oder AVWL oder ob es sich um ein weiteres handelt. Bitte Klarstellung.

d) Die Formulierung von Absatz 5 würde ich der Klarstellung halber wie folgt wählen:
„(5) Jedes Modul (mit Ausnahme des Seminars) wird durch eine 120-minütige Klausur geprüft. Für die Module **„**Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I**"** und **„**Allgemeine Volkswirtschaftslehre I**"** ist zusätzlich jeweils ~~ein Klausurschein abzulegen. Für die Klausurscheine ist jeweils~~ eine 60-minütige Klausur über eines der in Absatz 2 respektive 3 genannten Teilgebiete zu bestehen. Die Note ~~des~~ **dieser** Klausur~~scheins~~ geht nicht in die jeweilige Modulnote ein. […]"

e) Warum soll die Note der 60-minütigen Klausur nicht in die Modulnote eingehen?

f) In Absatz 6 fehlt eine Regelung zur Bearbeitungszeit der Hausarbeit (Anzahl Wochen; vgl. § 21 Abs. 1 RPO).

g) Handelt es sich im Falle des Seminarscheins um eine oder um 2 Prüfungsleistungen? Dies hat Auswirkungen auf die Rechtsgrundlage (§ 21 oder § 22 Abs. 2 RPO?) und selbstverständlich auch darauf, was die Studierenden anmelden müssen. Bitte um Erläuterung.

h) Ist es Absicht, dass der Umfang der mündlichen Präsentation der Hausarbeit im B.Sc. anders ist als im Diplomstudiengang? Dazu bitte ich jedoch um Klarstellung, wie lang die Präsentation in etwa sein soll, denn auch hier macht es möglicherweise eine enormen Unterschied ob 15 oder ob 30 Minuten geprüft wird, oder liegt das in der Entscheidungsmacht des Studierenden?

10. zu § 6:
Eine solche Regelung wie in § 6 (Prüfungen in der letzten Woche der Vorlesungszeit) ist nach § 36 Abs. 1 RPO dann möglich, wenn Sie fachlich begründet ist. Eine entsprechende fachliche Begründung liegt bisher nicht vor. Bitte nachreichen!

11. zu § 7:
a) Der Klarstellung halber würde ich Absatz 1 eher wie folgt formulieren:
„(1) Im Rahmen des **Bachelor**studiums ist ein Praktikum von insgesamt 540 Stunden (= 14 Wochen = 18 LP) abzuleisten. Es kann auch in Teilabschnitten absolviert werden, die ~~aber mindestens jeweils zwei Wochen dauern sollten~~ **eine Mindestdauer von zwei Wochen nicht unterschreiten dürfen**."

b) In Absatz 2 ist plötzlich von mehreren Praktika die Rede. Bitte einheitlich benennen.

c) Absatz 5 widerspricht § 17 Abs. 2 RPO. Danach ist die praktische Studienzeit durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Dies ergibt sich aus der PSO bisher aber nicht, schließlich müsste außerdem der Umfang des Berichts festgelegt werden.

12. zu § 8:
a) Die Formulierung in Absatz 1 „Für die modulübergreifende Prüfung sind 5 Leistungspunkte vorgesehen." klingt, als wäre dies verhandelbar. Analog anderer Prüfungsordnung würde ich lieber folgende Formulierung nutzen:
„Für die modulübergreifende Prüfung werden 5 LP vergeben."

b) In Absatz 2 ist für die modulübergreifende Prüfung ein Zufallsverfahren für die Zuordnung der Prüflinge zu den Prüfern vorgesehen. Soll der Prüfling keine Möglichkeit haben einen Prüferwunsch zu äußern? Unabhängig davon ist gemäß § 41 Abs. 4 RPO die Anmeldung zur modulübergreifenden Prüfung jederzeit – vor Allem aber unabhängig von den gängigen Meldefristen – möglich, sobald der Studierende glaubt, die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Unter dieser Regelung kann jedoch kein Zufallsverfahren durchgeführt werden, da es keinen festgelegten Zeitpunkt gibt, zu dem sich die Studierenden anmelden müssen. Sollte also weiter an dem Zufallsverfahren festgehalten werden, müsste durch die PO geregelt werden, dass für die Anmeldung der modulübergreifenden Prüfung die üblichen Anmeldefristen gemäß § 41 Abs. 1 RPO gelten.

c) Absatz 2 Satz 1 würde ich der Klarstellung halber eher wie folgt formulieren:
„Die modulübergreifende Prüfung wird als mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt und dauert pro Kandidat etwa 20 Minuten."

d) Machen die Zulassungsvoraussetzungen in Absatz 3 so Sinn? Gegenstand der modulübergreifenden Prüfung ist nach § 9 Abs. 1 PO ABWL-Verbundwissen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind aber bereits zu einem Zeitpunkt erfüllt, wo der Studierende die maßgeblichen Module ABWL I und II noch gar nicht absolviert haben muss…

e) Muss für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 3 auch das Praktikum absolviert worden sein? Falls nicht wäre eine Klarstellung in etwa wie folgt sinnvoll:
„(3) Die Zulassung zur modulübergreifenden Prüfung setzt das erfolgreiche Absolvieren aller Module aus dem Pflichtbereich **gemäß § 4 Absatz 1** voraus."

13. zu § 9:

a) Bitte in Absatz 1 den zweiten Halbsatz wie folgt formulieren:
„Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben."

b) Soll es für die Beantragung der Bachelorarbeit wirklich ausreichen, das Seminar bestanden zu haben? Wäre nicht zusätzlich vielleicht eine Mindest-LP-Zahl sinnvoll, damit sichergestellt ist, dass der Studierende wenigstens den Großteil seines Studiums bereits erfolgreich abgeschlossen hat?

c) Die Frist für die einmalige Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit darf nach § 28 Abs. 3 RPO in Bachelorstudiengängen nicht länger als 14 Tage ab Ausgabe des Themas sein. Hier sind bisher drei Wochen vorgesehen, bitte korrigieren oder Abweichung von RPO begründen.

d) In Absatz 5 ist unklar, ab wann die Frist für die Beantragung des Themas bei der Wiederholung gelten soll.

e) Anders als in vergleichbaren Bachelorstudiengängen ist hier in Absatz 5 letzter Satz vorgesehen, dass, wenn die Frist für die Beantragung der Bachelorarbeit nicht eingehalten wird, die Bachelorarbeit umgehend als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Das erscheint mir sehr streng (wäre allerdings rechtlich nicht zu beanstanden). Sonst wird normalerweise geregelt, dass wenn das Thema später oder nicht beantragt wird, sich die Bearbeitungszeit entsprechend verkürzt… ist diese strenge Regelung Absicht?

f) Die Regelung zur Dauer des Bewertungsverfahrens in Absatz 6 widerspricht § 30 Abs. 3 RPO. Danach darf die Gesamtdauer des Bewertungsverfahrens 6 Wochen nicht überschreiten. Bitte daher drei Wochen pro Prüfer vorsehen oder Abweichung von der RPO begründen.

14. zu § 11:
Die bisherige Regelung zur Gesamtnote in Absatz 2 wiederspricht § 7 Abs. 4 RPO, weil die modulübergreifende Prüfung maximal mit einem Gewicht von 5% eingehen darf und dies hier (zumindest nach meinen Rechnungen) überschritten wird. Bitte Regelung anpassen oder Abweichung von RPO begründen.

15. Zum Musterstudienplan:

a) Der Musterstudienplan muss gemäß § 39 Abs. 4 LHG M-V auch den Umfang der Lehrveranstaltungen enthalten. Bitte ergänzen. Es fehlt auch der Umfang der Prüfungen im Seminar.

b) Zum Teil sind im Musterstudienplan Leistungspunkte für Teilleistungen ausgewiesen. Bitte streichen, da Leistungspunkte immer erst dann erworben werden können, wenn das gesamte Modul durch Ablegen der entsprechenden Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wurde.

16. zu den Modulbeschreibungen:

a) Es wäre hilfreich, wenn sich auch aus den Modulbeschreibungen ergeben würde, welche Prüfungsleistungen in welchen Modulen unbenotet sind.

b) Die Benennung der Module EBWL und EVWL ist in der PSO anders als in den Modulbeschreibungen. Bitte angleichen.

c) Ab Modul „Statistische Methoden I“ (S. 16) folgen die Modulbeschreibungen von der Tabellenstruktur nicht mehr den vorhergehenden Modulen. Nicht nur dass die Formatierung anders ist, es fehlen auch die Zeilen Regelprüfungstermin, Arbeitsaufwand und Leistungspunkte. Im Gegenzug gibt es dafür eine Zeile „Empfohlener“ (?) und die Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ heißt „Prüfungsanforderung“. Bitte dringend angleichen!

d) Es fehlen die Modulbeschreibungen des Praktikums, der modulübergreifenden Prüfung und der Bachelorarbeit.

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Wissen
lockt.
Seit 1456

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Prüfungsausschuss BWL
Prüfungsausschussvorsitzende
Prof. Dr. Susanne Soretz

Anpassung der Prüfungs- und Studienordnung für den neuen Bachelorstudiengang BWL, Mai 2017

zu den Anmerkungen zur Prüfung durch das Zentrale Prüfungsamt:

zu a) „Grundsätzliches“, Gliederung:

Die Gliederung wurde im Wesentlichen an die vorgeschlagene Gliederung angepasst.

zu b) „Redaktionelles“:

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden so übernommen.

zu c) „Inhaltliches“:

1. Ausgleich von Teilleistungen:

   Eine entsprechende Regelung wurde als § 5 Absatz 6 eingefügt.
2. englische Veranstaltungen:

   Eine entsprechende Regelung wurde als § 4 Absatz 2 eingefügt.
3. Anrechnung von Teilprüfungen:

   Eine entsprechende Regelung wurde als § 4 Absatz 4 eingefügt. (Teilprüfungen gemäß § 8 Absatz 1, um danach ins Ausland gehen zu können, halten wir nicht für nötig, weil die Studierenden in der Regel erst nach dem vierten Semester ins Ausland gehen und dann keine semesterübergreifenden Module mehr stattfinden.)
4. Erläuterung von Veranstaltungsarten:

   Eine entsprechende Regelung wurde als § 4 Absatz 1 eingefügt.
5. akademischer Grad in § 1:

   wurde korrigiert in „Bachelor of Science“.
6. a) Überschrift des § 2:

   Die Überschrift wurde angepasst: „Aufbau“ steht jetzt über § 3.

   b) Ziel des Studiums: Absatz 1 wurde wie vorgeschlagenen konkretisiert.

7. Beschreibung der Bachelorprüfung:

   a) und b) Die Beschreibung in § 3 Absatz 2 wurde den Anmerkungen entsprechend geändert.

   c) Das Praktikum hat mit 18 Leistungspunkten mehr als 15 Leistungspunkte, die normale Maximalgröße eines Moduls. Für Studierende ist ein Praktikum, das länger als drei Monate ist, sinnvoll, um die ökonomischen Kenntnisse anwenden zu lernen. Für Unternehmen ist ein kürzeres Praktikum nicht attraktiv und wird deshalb selten angeboten.

8. a) Vereinheitlichung der Modulnamen:

   Wir sehen die Vorteile einheitlicher Modulnamen und benennen Module einheitlich, so weit es im Gesamtzusammenhang der Prüfungsordnungen möglich ist. Die Benennung der rechtswissenschaftlichen Module haben wir angeglichen.

   Die Modulnamen hängen eng zusammen: Im Diplomstudiengang heißen traditionell alle Veranstaltungen des Grundstudiums „Grundzüge der...“, dieser Tradition sind wir auch in der letzten Änderung der Prüfungsordnung treu geblieben. Im vorliegenden Bachelorstudiengang sind die Namen identisch, lediglich fehlt „Grundzüge“, weil ja später weniger Spezialisierung folgt. So wird beispielsweise aus „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I (güterwirtschaftliche Prozesse)“ hier „Betriebswirtschaftslehre I (güterwirtschaftliche Prozesse)“.

   Dass die Namen der Veranstaltungen in anderen Bachelor- oder Masterstudiengängen manchmal etwas anders heißen, ist meist der Tatsache geschuldet, dass dort beispielsweise zu „BWL II“ die „BWL I“ nicht identisch mit der im Diplom ist (BA Wirschaft) oder fehlt (HCM), so dass die Unterteilung in BWL I und II nicht mehr sinnvoll ist. Andererseits wäre es auch nicht sinnvoll, die Zusätze BWL I und II im Diplom bzw. im BSc BWL wegzulassen, da es güterwirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Prozesse sowohl in der BWL als auch in der VWL gibt und deshalb die Strukturierung in BWL und VWL wichtig ist.

   b) SWS in Tabelle des § 5 (vormals 4) Absatz 1:

   In der Spalte ist jetzt immer erst die Summe der SWS genannt, damit dürften Missverständnisse ausgeräumt sein.

   c) Prüfungen in Tabelle des § 5 (vormals 4) Absatz 1:

   Die Prüfungen sind ergänzt, Absatz 2 entsprechend gekürzt.

   d) Formulierung § 5 (vormals 4) Absatz 3: wurde geändert wie vorgeschlagen.

9. a) Prüfungen in Tabelle des § 6 (vormals 5) Absatz 1: Die Prüfungen sind ergänzt.

   b) Wahlvorschrift für die Teilgebiete aus ABWL und AVWL:

   Die Vorgaben zu ABWL und AVWL wurden überarbeitet. Die Wahlmöglichkeiten finden sich jetzt komplett in § 6 (vormals 5) Absatz 5.

   c) siehe b) und e)

   d) Formulierung von § 6 (vormals 5) Absatz 5 wurde geändert wie vorgeschlagen.

e) Begründung, warum die 60-minütige Klausur nicht in die Modulnote eingeht:

Es hat sich im Diplomstudiengang bewährt, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, unter möglichst realen Bedingungen die fortgeschrittenen Klausuren zu üben. Diese Möglichkeit soll mit den 60-minütigen Klausuren auch in den Bachelorstudiengang übernommen werden. Dafür ist es sinnvoll, dass ein gewisser Erfolgsdruck besteht: Es handelt sich um eine Prüfungsleistung, die bestanden werden muss, nicht nur um einen freiwilligen Übungstermin. Andererseits sollen die Studierenden Erfahrungen hinsichtlich der erreichten Zensur sammeln können, ohne dass diese sich in ihrer Modulnote auswirken.

f) und g) Bearbeitungszeit der Hausarbeit:

§ 6 Absatz 7 (vormals § 5 Absatz 6) stellt nun klar, dass es ein Referat gemäß § 22 Absatz 2 RPO ist.

h) Umfang Hausarbeit und Präsentation:

Der Umfang ist absichtlich etwas geringer gewählt als im Diplom, weil die Bachelorstudierenden das Seminar großteils früher im Studium absolvieren (schon im 5. Semester) und insofern die Möglichkeit zu kleineren Arbeitseinheiten gegeben werden soll. Die angemessene Präsentationszeit hängt stark vom Fach, von der durch die Themenauswahl vorgegebenen Arbeitsweise sowie von der durch den Prüfer festgelegten Präsentationsweise ab. Deshalb ist sie — wie im Diplom — offen gehalten und wird durch den Prüfer für alle Teilnehmer des Seminars einheitlich konkretisiert. Diese Vorgabe ist nun ergänzt.

10. Begründung der Prüfungen in der letzten Semesterwoche:

    Insbesondere die 60-minütigen Klausuren der ABWL und AVWL sollen, damit sie zu Übungszwecken genutzt werden können, mit hinreichend Zeit vor den 120-minütigen Klausuren geschrieben werden. Außerdem müssen alle Klausuren aus Kapazitätsgründen gemeinsam mit den entsprechenden Diplomklausuren stattfinden. Im Diplom ist es sinnvoll, eine zeitliche Staffelung einzuhalten, damit auch wiederholende Studierende mit Hilfe von Schnellkorrekturen im Studienplan wieder aufschließen können. Um trotzdem im Laufe der Semesterferien noch klausurfreie Zeiträume für Praktika bieten zu können, ist es teilweise erforderlich, Klausuren auch schon in der letzten Woche der Vorlesungszeit schreiben zu lassen.

11. a) und b) Formulierung für das Praktikum: § 8 (vormals 7) Absätze 1 und 2 wurden geändert wie vorgeschlagen.

    c) Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht:

    § 8 (vormals 7) Absatz 5 ist entsprechend um Vorgaben zu Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht ergänzt.

12. a) und c) Formulierung für die modulübergreifende Prüfung: § 9 (vormals 8) Absätze 1 und 2 wurden geändert wie vorgeschlagen.

    b) Anmeldung zur modulübergreifenden Prüfung:

    In § 9 (vormals 8) Absatz 3 ist jetzt die Meldefrist festgelegt, damit das Zufallsverfahren realisierbar ist.

d) und e) Zulassungsvoraussetzungen zur modulübergreifenden Prüfung:

Ja, es soll (formal) möglich sein, die modulübergreifende Prüfung abzulegen, obwohl ein Student beispielsweise in ABWL II durchgefallen ist. Die Formulierung, die die Pflichtmodule definiert, ist dem Vorschlag entsprechend übernommen worden.

13. a) und c) Formulierungen für die Bachelorarbeit: § 10 (vormals 9) Absätze 1 und 3 wurden geändert wie vorgeschlagen.

    b) Zulassung zur Bachelorarbeit:

    Ja, es soll (formal) ausreichen, das Seminar bestanden zu haben, um den Studierenden zu ermöglichen, auch beispielsweise im Zusammenhang mit einem Praktikum schon die Bachelorarbeit anzufertigen und dann nicht wegen einer doch nicht bestandenen Klausur nicht zugelassen zu werden.

    d) Frist bei Wiederholung der Bachelorarbeit: Absatz 5 wurde geändert wie in § 40 Absatz 3 RPO formuliert.

    e) Verspätete Beantragung des Themas: Absatz 5 wurde geändert auf eine Verkürzung der Bearbeitungszeit.

    f) Dauer des Bewertungsverfahrens: Absatz 6 wurde geändert auf insgesamt 6 Wochen.

14. Bildung der Gesamtnote:

    § 11 Absatz 2 wurde geändert: die modulübergreifende Prüfung ist nur noch einfach gewichtet.

15. a) Musterstudienplan Umfang der Lehrveranstaltungsstunden:

    In der Tabelle werden nun immer auch die auf die Veranstaltungen entfallenden SWS ausgewiesen.

    b) Musterstudienplan Leistungspunkte für Teilleistungen:

    Die Aufteilung der Leistungspunkte wurde aus dem Musterstudienplan herausgenommen. Sie sollte klären, dass die Belastung der Studierenden für alle Semester zwischen 27 und 33 Leistungspunkten liegt. Für die Überprüfung dieser Frage bitten wir, die alte Version des Musterstudienplans heranzuziehen.

16. a) Modulbeschreibungen unbenotete Module:

    In den Modulbeschreibungen von „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“, „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I“ und „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II“ wurde jeweils in der Zeile „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ ergänzt, dass die Klausur unbenotet ist.

    b) Die Namen der Module EBWL und EVWL wurden in der PSO ausgeschrieben.

    c) Die Modulbeschreibungen für Statistik und Recht wurden an die anderen Modulbeschreibungen angeglichen.

    d) fehlende Modulbeschreibungen:

    Eine Modulbeschreibung zum Praktikum und zur modulübergreifenden Prüfung ist nach telefonischer Absprache nicht nötig, weil alle relevanten Informationen bereits in der PSO genannt wurden.

    Die Modulbeschreibungen zum Seminar und zur Bachelorarbeit wurden angefügt.

Antwort auf die Frage des Studierendensekretariats, warum die Einschreibung nur zum WS möglich ist:

Die Belastung der Studierenden ist bei Beginn im Sommersemester deutlich ungleichmäßiger verteilt. Es war uns nicht möglich, für Beginn im Sommersemester einen Studienplan zu entwickeln, bei dem der Aufwand der Studierenden immer zwischen 27 und 33 Leistungspunkten liegt. Es ist aber problemlos möglich, sich im Sommersemester in den Diplomstudiengang BWL einzuschreiben, Prüfungen abzulegen und zum darauf folgenden Wintersemester (oder beliebig später) in den Bachelorstudiengang BWL zu wechseln.

Zusätzliche Korrektur von unserer Seite:

Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Statistik I und Statistik 2 war bisher in § 4 Absatz 1 und im Musterstudienplan verschieden angegeben. Die Angabe im Musterstudienplan: 5 SWS (3V+2Ü) stimmt und wurde in die Tabelle in § 4 Absatz 1 übernommen.

Anmerkungen des Zentralen Prüfungsamts zur Prüfungs- und Studienordnung des neuen Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

Ergänzungen gem. technischer Prüfung seitens der IQS (zusätzlich zu Anmerkungen des Zentralen Prüfungsamts vom 11.05.2017)

zu § 2 Ziel ~~und Aufbau~~ des Studiums

Abs. (1)
Der Studiengang ist grundsätzlich berufsqualifizierend (siehe LHG M-V oder BA RWP sowie eigenen Antrag auf Eröffnung des Studiengangs), auch wenn der Master oder das Diplom den angestrebten Regelabschluss darstellen. Absatz 1 sollte entsprechend ergänzt werden. Als Neufassung wird vorgeschlagen:
„(1) Das Studium führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science". Der Bachelorstudiengang ist grundlagen- und methodenorientiert. Er schafft die Voraussetzungen für den Übergang in die berufliche Praxis sowie für spätere Vertiefungen und Schwerpunktsetzungen und bereitet damit auf das Masterstudium vor."

Abs. (2)
Erbitte die Benennung typischer Tätigkeitsfelder für die Absolventen des Bachelorstudiengangs. Es muss deutlich werden, dass die Absolventen ein arbeitsmarktadäquates Qualifikationsprofil aufweisen.

zu § 7 Praktikum

Die Modulbeschreibung fehlt und ist nachzureichen.

Abs. (5) Alle Module schließen grundsätzlich mit einer Prüfungsleitung ab – für das Praktikumsmodul könnte dies wie folgt aussehen (Neufassung des Abs. 5: „(5) Der Studierende weist dem Prüfungsausschuss in einem Praktikumsbericht die Dauer und den Inhalt des Praktikums nach. Der Praktikumsbericht wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet."

Grundsätzlich muss der konzeptionelle Bezug des Praktikums zu den Studiengangszielen deutlicher werden. Es handelt sich um ein umfangreiches Pflichtmodul, daher muss der Beitrag des Praktikums zum Erreichen der Studienziele augenscheinlich sein. Die Qualifikationsziele in der noch fehlenden Modulbeschreibung sind entsprechend zu formulieren.

Besondere Beachtung verdienen auch Betreuung, Nachbereitung sowie das Einbringen der Erfahrungen aus dem Praktikum in das Studium. Eine Reflexion der gemachten Erfahrungen in Verbindung mit der Fachwissenschaft wird dringend angeraten (vgl. Schubarth et al.: Fachgutachten Employability und Praxisbezüge im wissenschaftlichen Studium. HRK-Fachgutachten, 2014, S. 78-84). Konkret wird vorgeschlagen, (zumindest) einen Praktikumsbericht zur Reflektion des Gelernten und der Praxiserfahrung (als unbenotete Prüfungsleistung) vorzusehen. Erwogen werden kann auch die Einführung einer begleitenden Lehrveranstaltung, in welcher die Studierenden einen Seminarvortrag oder eine Ergebnispräsentation gestalten müssen. Hierfür wäre die Praktikumsdauer etwas zu reduzieren, um den studentischen Arbeitsaufwand angemessen zu berücksichtigen.

Die geplante Dauer des Praktikums von 14 Wochen überschreitet die kritische Grenze von 12 Wochen, bis zu welcher der Praktikumsgeber garantiert keinen Mindestlohn zu zahlen hat. Bitte die Auswirkungen prüfen, inwieweit die jetzt angestrebte Praktikumsdauer attraktiv oder unattraktiv für Studierende wie für Praktikumsgeber ist.

zu) Seminar

Für das Modul „Seminar" ist die Modulbeschreibung noch nachzureichen.

Das Seminarmodul muss in den Pflichtbereich des Curriculums verschoben werden, weil es das einzige Modul neben der Abschlussprüfung ist, welches nicht mit einer Klausur abgeschlossen wird (Gem. §7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung muss im Studium mindestens eine Seminarleistung oder eine Hausarbeit erbracht werden). So könnte durch die Einfügung eines Satzes in § 5 Abs. (1) sichergestellt werden, dass das Seminarmodul nicht abgewählt werden kann, bspw.;:
„(1) Der Wahlpflichtbereich besteht aus je zwei Modulen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, sowie einem Seminar. Für jedes Wahlpflichtmodul sind jeweils zwei Teilgebiete aus den in Absatz 2 genannten Teilgebieten der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre beziehungswiese den in Absatz 3 genannten Teilgebieten der allgemeinen Volkswirtschaftslehre auszuwählen. Das Seminar ist in jedem Fall zu belegen."

Abweichungen von der Rahmenprüfungsordnung

Abweichungen von der Rahmenprüfungsordnung erfordern eine fachliche Begründung, warum diese Abweichungen nötig sind. Dies betrifft folgende Sachverhalte:

- Das Praktikumsmodul weicht vom Grundsatz, dass Module einen Umfang zwischen fünf und 15 Leistungspunkten haben sollen (vgl. § 5 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung).
- Folgende Module weichen vom Grundsatz einer Prüfungsleistung je Modul (vgl. § 7 Abs. 1) ab: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I: Klausuren 120 min und 60 min sowie Allgemeine Volkswirtschaftslehre I: Klausuren 120 min und 60 min.

Akkreditierungsfähigkeit

Um eine Akkreditierung des Studiengangs gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrats formal durchführen zu können, ist insbesondere noch eine Dokumentation über die Beteiligung von Vertretern der Studierendenschaft an der Studiengangsentwicklung nachzureichen:
Üblicherweise wird hier eine Stellungnahme des Fachschaftsrats eingebracht. Diese kann in schriftlicher Form vorliegen oder auch mündlich bei der Behandlung der Prüfungs- und Studienordnung in der Senatsstudienkommission abgegeben werden. In der studentischen Stellungnahme sollte erkennbar sein: Vertreter der Studierendenschaft waren an der Studiengangsentwicklung beteiligt oder darüber informiert und es bestand Gelegenheit, die studentische Perspektive einzubringen. Ebenso interessieren die Einschätzungen, inwieweit das geplante Studienangebot aus studentischer Sicht attraktiv ist und inwieweit die getroffenen Regelungen zu Aufbau und Struktur des Studiengangs von den Studierenden geteilt würden.

Dr. Andreas Fritsch
Leiter Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre
24. Mai 2017

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Wissen
lockt.
Seit 1456

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Prüfungsausschuss BWL
Prüfungsausschussvorsitzende
Prof. Dr. Susanne Soretz

Anpassung der Prüfungs- und Studienordnung für den neuen Bachelorstudiengang BWL, Mai 2017

zu den Anmerkungen zur Prüfung durch die Integrierte Qualitätssicherung:

zu § 2, Ziel und Aufbau des Studiums:

Die Überschrift wurde korrigiert, Absatz 1 ergänzt wie vorgeschlagen. Tätigkeitsfelder wurden benannt.

zu § 7 (jetzt 8) Praktikum:

Nach telefonischer Absprache mit Frau Hallex und Herrn Prof. Classen wurden in § 8, der das Praktikum beschreibt, alle relevanten Informationen ergänzt, insbesondere wurden auch die Qualifikationsziele in Absatz 2 mit aufgenommen, so dass eine Modulbeschreibung dann entfallen kann.

In Absatz 5 wurde ergänzt, dass die Studierenden einen Praktikumsbericht anfertigen und beim Prüfungsausschuss einreichen müssen, ohne den das Praktikum nicht angerechnet werden kann. Damit sind die Bedingungen, die für ein Bestehen des Praktikums erfüllt sein müssen, nun auch deutlich definiert.

Für Studierende ist ein Praktikum, das länger als drei Monate ist, sinnvoll, um die ökonomischen Kenntnisse anwenden zu lernen. Für Unternehmen ist ein kürzeres Praktikum nicht attraktiv und wird deshalb selten angeboten. Das Praktikum ist vom Mindestlohn befreit, obwohl es länger als drei Monate dauert, weil es ein Pflichtpraktikum ist.

zum Seminar:

Die Modulbeschreibung wurde angefertigt.

Das Seminar ist Pflicht. Um dies deutlich zu machen, wurde der erste Satz von § 6 Absatz 1 neu formuliert.

Abweichung von der Rahmenprüfungsordnung: Begründung für die Dauer des Praktikums:

Das Praktikum hat mit 18 Leistungspunkten mehr als 15 Leistungspunkte, die normale Maximalgröße eines Moduls. Für Studierende ist ein Praktikum, das länger als drei Monate ist, sinnvoll, um die ökonomischen Kenntnisse anwenden zu lernen. Für Unternehmen ist ein kürzeres Praktikum nicht attraktiv und wird deshalb selten angeboten.

Mehr als eine Prüfungsleistung in ABWL I und AVWL I:

Nach § 7 Absatz RPO ist es zulässig, mehr als eine Prüfungsleistung für ein Modul anzusetzen, wenn in dem betroffenen Semester nicht mehr als sechs Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Das ist im fünften Semester erfüllt, insofern weichen wir mit dieser Regelung nicht von der RPO ab.

Unser Grund für die Forderung von mehr als einer Prüfungsleistung ist folgender:

Es hat sich im Diplomstudiengang bewährt, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, unter möglichst realen Bedingungen die fortgeschrittenen Klausuren zu üben. Diese Möglichkeit soll mit den 60-minütigen Klausuren auch in den Bachelorstudiengang übernommen werden. Dafür ist es sinnvoll, dass ein gewisser Erfolgsdruck besteht: Es handelt sich um eine Prüfungsleistung, die bestanden werden muss, nicht nur um einen freiwilligen Übungstermin. Andererseits sollen die Studierenden Erfahrungen hinsichtlich der erreichten Zensur sammeln können, ohne dass diese sich in ihrer Modulnote auswirken.

Akkreditierungsfähigkeit:

Die Studierenden wurden rechtzeitig informiert und um ihre Meinung und Änderungsvorschläge gebeten. Der Mailverkehr wurde inzwischen (am 25. Mai) an Herrn Fritsch weitergeleitet.

Anmerkungen zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre – zweiter Verfahrensdurchlauf -

---

Integrierte Qualitätssicherung 11.06.2017
Leiter
Dr. Andreas Fritsch

Akkreditierungsangaben zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) – Entwurf zur Vorlage an den Akkreditierungsrat

Akkreditierung am: …….
(Beschluss der Studienkommission des Senats)
Akkreditierung bis: 30.09.2022
(Erstakkreditierung)

Auflagen: …….

Zusammenfassende Bewertung:
Im Antrag des Dekans der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät auf Eröffnung des Studiengangs vom 20.4.2017 werden Bedarf und Positionierung des Studiengangs als alternatives Angebot zum Studium der Betriebswirtschaftslehre mit größtmöglicher Durchlässigkeit zum Diplomstudiengang dargelegt.
In der Prüfungs- und Studienordnung werden die Qualifikationsziele des Studiengangs kompetenzorientiert sowie konkret und plausibel formuliert. Mögliche berufliche Tätigkeitsfelder und weiterführende Studienmöglichen werden benannt. Sowohl Wissenschaftsorientierung als auch Arbeitsmarktorientierung sind erkennbar.
Konzeption und Aufbau des Studiengangs entsprechen den Rahmenvorgaben. Der Studiengang ist sachgemäß modularisiert. Die Rahmenprüfungsordnung wird korrekt angewendet. Es gibt zwei Abweichungen von den Rahmenvorgaben (einmal vom Grundsatz einer Prüfung je Modul und einmal von der maximalen Modulgröße), die jedoch zulässig sind und fachlich plausibel begründet erscheinen.
Die Qualifikationsziele der einzelnen Module sind kompetenzorientiert formuliert. Das Studiengangskonzept setzt die Qualifikationsziele adäquat um. Die jeweiligen Prüfungsformen erscheinen angemessen (vgl. auch externes Gutachten vom 21.11.2016 zum Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre). Zwar dominieren Klausuren doch ist die Vielfalt der Prüfungsformen ebenso gegeben. Im Hinblick auf eine vielfältige Kompetenzentwicklung der Studierenden zu begrüßen sind insbesondere auch das Seminar (Referat und Hausarbeit), die modulübergreifende Prüfung (Mündliche Prüfung zu Verbundwissen), die rechtswissenschaftlichen Grundlagen sowie der umfangreiche Wahlbereich. Nach Bestehen des Seminars kann das Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben werden. Die Anwendung des erworbenen Wissens wird im Rahmen eines umfangreichen Praktikums angezielt. Die ersten beiden Semester sind auf die Methodenausbildung fokussiert. Deren vollumfängliche Integration in die Studieneingangsphase ist zu begrüßen. Dabei sollte in den einzelnen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die Förderung der Studienmotivation auch auf genügend Anwendungsbezug geachtet werden.
Die Studierbarkeit scheint, soweit anhand der Dokumentation beurteilbar, gewährleistet: Das Verhältnis von Präsenzzeit (SWS) und ECTS-Leistungspunkten (LP) ist moderat und zeigt, dass für Selbststudium und Prüfungsvorbereitung angemessenen studentische Arbeitszeit eingerechnet worden ist. Der Maximalwert der Anzahl der Prüfungen je Semester beträgt fünf. Diese betreffen gleich das erste

Semester. Das erste und das zweite Semester sind jedoch mit 28 bzw. 27 LP vom studentischen Arbeitsaufwand her moderat angesetzt. Zudem sind hier bereits 9 LP fürs Praktikum eingerechnet, so dass die Studieneingangsphase ingesamt vom Arbeitsaufwand her gut bewältigbar erscheint.
Förderlich für die Internationalisierung ist, dass Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in Englisch abgehalten werden können und dass Studierende, denen an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen teilweise angerechnet werden, über den fehlenden Teil eine Teilprüfung ablegen können.
Der Musterstudienplan liegt vor, und zeigt beispielhaft auf, wie das Studium in der Regelstudienzeit studiert werden kann. Die Modulbeschreibungen enthalten alle notwendigen Angaben.

Das Diploma Supplement fehlt und ist nachzureichen.

Stellungnahmen bzw. Gutachten von externen Fachvertretern, Vertretern der Berufspraxis sowie von Vertretern der Studierendenschaft liegen vor und bekräftigen das Konzept des Studiengangs.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Konzept des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) die allgemein verbindlichen Qualitätsstandards für Bachelorstudienprogramme[1] und die Akkreditierungsfähigkeit gegeben ist.

[1] Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V),
Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen),
Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010),
Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013 (Drs. AR 48/2013),
Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013 (Drs. AR 20/2013)
Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 31.01.2012, in der Fassung vom 1.8.2016 (RPO).

Zentrales Prüfungsamt
Stellv. Leiterin
Annika Peschel

09.06.2017

Anmerkungen des Zentralen Prüfungsamts zur Prüfungs- und Studienordnung des neuen Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.)

a) Redaktionelles
- Änderungen die nicht eingearbeitet wurden, obwohl im Schreiben von Frau Prof. Dr. Soretz als angepasst deklariert wurden, habe ich in einem Telefonat mit Frau Lotzkat am 09.06.2017 gesondert besprochen.

b) Inhaltliches
- Die Tabellen in den §§ 5, 6, 7 und 8 enthalten immer den Regelprüfungstermin; ist es hier nicht sinnvoller das Wort wie sonst üblich abzukürzen (RPT) und im Abkürzungsverzeichnis zu ergänzen? Gleiches gilt auch für Prüfungsart (PA) und Prüfungsumfang (PU).
- Zu 1. Ausgleich von Teilleistungen:
  - Leider lässt sicher im § 5 kein Abs. 6 finden. Bitte entsprechend ergänzen.
- Zu 7.c)
  - Bitte hier eine gesonderte Begründung für das Anzeigeverfahren beim Bildungsministerium verfassen. Nicht, dass es deshalb zu weiteren Verzögerungen kommt.

  Bereits verfasst und eingegangen.
- Zu 8. Vereinheitlichung der Modulnamen:
  - Wie von Frau Hallex bereits kurz geschildert, ist es für die zukünftige Abbildung der Prüfungsordnungen enorm wichtig, dass gleiche Prüfungen auch gleich heißen. Es ist angedacht, für alle Bereich der Universität einen Pool an Prüfungen vorzuhalten, woraus sich die entsprechenden Fachbereiche bei der Erstellung neuer Prüfungsordnungen bedienen können. Es bedeutet eine große Arbeitserleichterung für alle Beteiligten. Prüfer müssten nur einmal pro Prüfungspool bestellt werden und nicht wie bisher für jeden einzelnen Studiengang extra, Termine sind nur einmal bekanntzugeben und auch die Nummern für die Prüfungen sind immer gleich usw. Hierbei geht es nicht um die Namen einzelner Veranstaltungen, sondern um das Prüfungselement selbst.
    Man kann an Hand der Modulbeschreibungen deutlich vom Wortlaut her erkennen, dass in allen Studiengängen der BWL, welche in den vergangenen Wochen den Verfahrensgang durchlaufen haben, die Module inhaltsgleich sind. Ein Beispiel, welches den Sachverhalt näher erläutern soll:

Modulbeschreibung aus dem Diplomstudiengang BWL für das Modul

GRUNDZÜGE DER BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE II (FINANZWIRTSCHAFTLICHE	
QUALIFIKATIONSZIELE	Die Studierenden haben ein Grundverständnis für die Zusammenhänge zwischen in- und externem Rechnungswesen erworben. Sie können eine Bilanz lesen und Möglichkeiten zur Gestaltung einer Bilanz aufzeigen. Sie können den Erfolg eines Unternehmens beurteilen und verstehen die interne Unternehmensrechnung. Die Studierenden werden vertraut mit den Grund- lagen der betrieblichen Investitions- und Finanzierungs- entscheidungen und sind in der Lage, die Zusammen- hänge zwischen Investitions- und Konsum-entscheidungen zu erläutern.

INHALTE	- Kosten- und Leistungsrechnung - Bilanzierung und Bewertung im handelsrechtlichen Einzelabschluss - Methoden der Investitionsrechnung - Investitions- und Konsumentscheidungen - Grundlagen betrieblicher Finanzierungsentscheidungen
LEHRVERANSTALTUNGEN	Internes Rechnungswesen (V/Ü) Externes Rechnungswesen (V/Ü) Investition und Finanzierung (V/Ü)
TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN	keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse werden erwartet
PRÜFUNGSANFORDERUNG	Bestehen einer 120-minütigen Klausur
HÄUFIGKEIT DES ANGEBOTS	Die Lehrveranstaltungen werden einmal pro Jahr ange- boten, in jedem Semester mindestens eine.
DAUER	zwei Semester
EMPFOHLENER	4. Semester
UMFANG DER LEHRVERANSTALTUNGEN	9 SWS (6V + 3Ü)

Modulbeschreibung aus dem Bachelorstudiengang BWL für das Modul

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE II (FINANZWIRTSCHAFTLICHE PROZESSE)	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ein Grundverständnis für die Zusammenhänge zwischen in- und externem Rechnungswesen erworben. Sie können eine Bilanz lesen und Möglichkeiten zur Gestaltung einer Bilanz aufzeigen. Sie können den Erfolg eines Unternehmens beurteilen und verstehen die interne Unternehmensrechnung. Die Studierenden werden vertraut mit den Grund- lagen der betrieblichen Investitions- und Finanzierungs- entscheidungen und sind in der Lage, die Zusammen- hänge zwischen Investitions- und Konsumentscheidungen zu erläutern.
Inhalte	- Kosten- und Leistungsrechnung - Bilanzierung und Bewertung im handelsrechtlichen Einzelabschluss - Methoden der Investitionsrechnung - Investitions- und Konsumentscheidungen - Grundlagen betrieblicher Finanzierungsentscheidungen
Lehrveranstaltungen	Internes Rechnungswesen (2 SWS V, 1 SWS Ü) Externes Rechnungswesen (2 SWS V, 1 SWS Ü) Investition und Finanzierung (2 SWS V, 1 SWS Ü)
Teilnahmevoraussetzungen	keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse werden erwartet
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im BSc. BWL
Voraussetzungen für die Ver- gabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 120-minütigen Klausur

Häufigkeit des Angebots	Die Lehrveranstaltungen werden einmal pro Jahr ange- boten, in jedem Semester mindestens eine.
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	4. Semester
Arbeitsaufwand	360 Stunden, davon 9 SWS Kontaktzeit
Leistungspunkte	12

Modulbeschreibung aus dem Bachelorstudiengang Management und Recht für das Modul

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE II (FINANZWIRTSCHAFTLICHE PROZESSE)	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ein Grundverständnis für die Zusammenhänge zwischen in- und externem Rechnungswesen erworben. Sie können eine Bilanz lesen und Möglichkeiten zur Gestaltung einer Bilanz aufzeigen. Sie können den Erfolg eines Unternehmens beurteilen und verstehen die interne Unternehmensrechnung. Die Studierenden werden vertraut mit den Grundlagen der betrieblichen Investitions- und Finanzierungsentscheidungen und sind in der Lage, die Zusammenhänge zwischen Investitions- und Konsumentscheidungen zu erläutern.
Inhalte	- Kosten- und Leistungsrechnung - Bilanzierung und Bewertung im handelsrechtlichen Einzelabschluss - Methoden der Investitionsrechnung - Investitions- und Konsumentscheidungen - Grundlagen betrieblicher Finanzierungsentscheidungen
Lehrveranstaltungen	Internes Rechnungswesen (2 SWS V, 1 SWS Ü) Externes Rechnungswesen (2 SWS V, 1 SWS Ü) Investition und Finanzierung (2 SWS V, 1 SWS Ü)
Teilnahmevoraussetzungen	keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse werden erwartet
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im BSc. Management und Recht
Voraussetzungen für die Ver- gabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 120-minütigen Klausur
Häufigkeit des Angebots	Die Lehrveranstaltungen werden einmal pro Jahr angeboten, in jedem Semester mindestens eine.
Dauer	zwei Semester
Regelprüfungstermin	4. Semester
Arbeitsaufwand	360 Stunden, davon 9 SWS Kontaktzeit
Leistungspunkte	12

Modulbeschreibung aus dem Masterstudiengang Health Care Management für das Modul

2. Rechnungs- und Finanzwesen	
Qualifikationsziele:	Studierende sind in der Lage, grundlegende Methoden des internen und externen Rechnungswesens sowie der Finanzwirtschaft in Gesundheitsbetrieben anzuwenden. Sie verstehen Finanzflüsse in Unternehmen und können diese für ihre betrieblichen Entscheidungen nutzen.
Inhalte:	- Systeme des Rechnungswesens - Kosten- und Leistungsrechnung - Buchhaltung und Bilanzierung - Einführung in die begrifflichen und finanzmathematischen Grundlagen - Probleme der Investitionsrechnung (dynamische und statische Verfahren) - Probleme der Innen- und Außenfinanzierung
Lehrveranstaltungen	- Investition und Finanzierung (V/in - Internes Rechnungswesen (V/g - Externes Rechnungswesen (V/Ü)
Voraussetzungen für die Teil- nahme:	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Nicht-BWLer
Verwendbarkeit:	Gesundheitsmanagement - Vertiefung; Bestandteil des Grund- studiums zum Diplom-Kaufmann
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkte:	Bestehen von einer 120-minütigen Klausur über die drei Fächer (benotet)
Häufigkeit des Angebots:	jährlich
Arbeitsaufwand:	360 Arbeitsstunden (davon 9 SWS Kontaktzeit)
ECTS-Punkte	12
Dauer:	2.+3. Semester

- Lediglich im M.Sc. HCM könnte man anhand der Beschreibung vermuten, dass es unterschiedliche Prüfungen sind. Wenn man sich jedoch die Deckblätter der Klausuren ansieht, findet man auch bei den HCM-Studierenden die Bezeichnung „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II“. Nach Rücksprache mit dem Lehrstuhl von Prof. Dr. Körnert wurde uns ebenfalls mitgeteilt, dass alle Studierenden die gleiche Klausur schreiben. Auch ist es gängige Verwaltungspraxis, dass die Module bei einem Studiengangswechsel innerhalb der Universität anerkannt werden. Da die Wirtschaftswissenschaften unter anderem auch einen sehr großen Anteil an Exporten haben, wäre es äußerst bedauerlich, wenn gerade hier auf eine einheitliche Benennung der Prüfung aus „traditionellen“ Gründen verzichtet würde.
- Der Vorschlag des Zentralen Prüfungsamtes für die einheitliche Benennung der Module wäre folgender:
    - Technik des betrieblichen Rechnungswesens
    - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

        - Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I
        - Einführung in die Informatik
        - Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II
        - Einführung in die Volkswirtschaftslehre
        - Güterwirtschaftliche Prozesse in der Betriebswirtschaftslehre
        - Finanzwirtschaftliche Prozesse in der Betriebswirtschaftslehre
        - Mikroökonomische Theorie
        - Makroökonomische Theorie
        - Grundzüge der Statistik I
        - Grundzüge der Statistik II
        - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I
        - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II
        - Allgemeine BWL (Klausur im Diplom)
        - Allgemeine VWL (Klausur im Diplom)
        - Allgemeine Volkswirtschaftslehre I
        - Allgemeine Volkswirtschaftslehre II
        - Seminar
        - Recht für Wirtschaftswissenschaftler I
        - Recht für Wirtschaftswissenschaftler II
        - Grundkurs Privatrecht I
        - Grundkurs Privatrecht II
        - Grundlagen des Ausübung von Hoheitsgewalt
        - Grundlagen des Rechts
        - Allgemeines Verwaltungsrecht
- Zu 9.f-h)
    - Folglich ist es eine Prüfungsleistung und heißt richtiger Weise Referat mit Verschriftlichung. Hier würde ich die Begrifflichkeit auch entsprechend anpassen, um Irritationen zu vermeiden. Auch ist zu beachten, dass bei einer geforderten Verschriftlichung nach dem Referat der § 21 Abs. 1 Satz 1 RPO Anwendung findet und entsprechende Formulare für die Themenvergabe durch den Seminarleiter an die Studierenden und das Zentrale Prüfungsamt ausgegeben werden müssen.
    - Kann für das Seminar ein bereits gewähltes Teilgebiet erneut angewählt werden? Falls nicht, sollte auch dies in der PSO eindeutig geregelt sein.
- Zu 15.a)
    - Hier wurden Anpassungen nur teilweise vorgenommen, insbesondere der Teil der Module Recht für Wirtschaftswissenschaftler.

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Wissen
lockt.
Seit 1456

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Prüfungsausschuss BWL
Prüfungsausschussvorsitzende
Prof. Dr. Susanne Soretz

11. Juni 2017

Begründung für die Abweichung von der Rahmenprüfungsordnung für den neuen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Die Größe des Praktikums weicht mit 18 Leistungspunkten nach oben von der gemäß § 5 Absatz 4 vorgesehenen Modulgröße ab.

Begründung der nach oben abweichenden Modulgröße des Praktikums:

Das Praktikum umfasst 18 Leistungspunkte, das sind knapp vier Monate. Für Studierende ist ein Praktikum, das länger als drei Monate dauert, sinnvoll, um hinreichend Zeit zu haben, die im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre erworbenen ökonomischen Kenntnisse anwenden zu lernen. Für Unternehmen ist ein kürzeres Praktikum weniger attraktiv, weil die Praktikanten erst nach mehreren Wochen so weit einsetzbar sind, dass sie nicht ausschließlich eine Belastung darstellen. Oft stellt das Praktikum auch eine Möglichkeit für Studierende und Unternehmen dar, sich im Hinblick auf ein potenzielles zukünftiges Angestelltenverhältnis kennen zu lernen, was ebenfalls durch eine längere Praktikumszeit begünstigt wird.

Aus diesem Grund ist das Praktikum größer 15 Leistungspunkte, die nach RPO vorgesehene Maximalgröße eines Moduls.

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Wissen
lockt.
Seit 1456

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Prüfungsausschuss BWL
Prüfungsausschussvorsitzende
Prof. Dr. Susanne Soretz

15. Juni 2017

Anpassung der Prüfungs- und Studienordnung für den neuen Bachelorstudiengang BWL, Juni 2017

zu den Anmerkungen zur Prüfung durch das Zentrale Prüfungsamt:

zu b) „Inhaltliches“:

- Da die Abkürzungen an diesen Stellen keine Platzersparnis bewirken und die Studenten nicht aus Kenntnissen über sonst übliche Schreibweisen profitieren, sondern die Abkürzungen erst nachschlagen müssten, halten wir die vorgelegte Schreibweise für sinnvoller.
- zu 1. Ausgleich von Teilleistungen:

  Wegen des Einschubs von § 4 hat sich die Nummerierung verschoben. Die genannte Regelung findet sich nun in § 6 (vormals 5) Absatz 6.
- zu 8. Vereinheitlichung der Modulnamen:

  Nach erneuter Rücksprache in der Fakultät haben wir unsere Sichtweise bestätigt: Da die Stellung der Veranstaltungen in den verschiedenen Studiengängen unterschiedlich ist, ist weitere Vereinheitlichung der Namen als die bisher durchgeführte nicht adäquat.
- zu 9. f-h)

  Um Irritationen zu vermeiden, wurde die Formulierung nun ganz exakt gemäß § 22 Absatz 2 gestaltet: Das Referat besteht aus Vortrag und schriftlicher Arbeit.

  Das Seminar kann in einem beliebigen Teilgebiet der ABWL oder AVWL besucht werden.
- zu 15. a)

  Im Musterstudienplan wurde bei den rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen der Hinweis in Klammern, dass es freiwillig ein Übungsangebot zusätzlich gibt, ergänzt um das Wort „fakultativ“, um die befürchteten Irritationen zu vermeiden.

Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom……

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl . M-V S. 550, 557), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Ziel des Studiums 2
§ 3 Aufbau des Studiums 2
§ 4 Veranstaltungen, Studienaufnahme, Teilprüfungen 3
§ 5 Module des Pflichtbereichs 4
§ 6 Module des Wahlpflichtbereichs 4
§ 7 Prüfungstermine 6
§ 8 Praktikum 6
§ 9 Modulübergreifende Prüfung 6
§ 10 Bachelorarbeit 7
§ 11 Bildung der Gesamtnote 8
§ 12 Akademischer Grad 8
§ 13 Inkrafttreten 8
Musterstudienplan 9
Modulbeschreibungen 11

Abkürzungsverzeichnis

FS	Fachsemester
LP	Leistungspunkte
MP	Modulprüfung
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung

§ 1*
Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Sachverhalte gilt die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.

§ 2
Ziel des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“. Der Bachelorstudiengang ist grundlagen- und methodenorientiert. Er schafft die Voraussetzungen für den Übergang in die berufliche Praxis sowie für spätere Vertiefungen und Schwerpunktsetzungen in den Wirtschaftswissenschaften und bereitet damit auf ein Masterstudium vor.

(2) Die Studierenden erwerben grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie grundlegende Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder vorzubereiten, von der Übernahme betriebswirtschaftlicher Aufgaben in kleinen, mittleren und größeren Unternehmen, über die Arbeit in Non-Profit-Organisationen bis hin zu Aufgaben in öffentlicher Verwaltung und Politik.

(3) Neben der fachlichen Komponente soll das Studium zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Erst die Fähigkeit, wirtschaftliche Prozesse ganzheitlich zu analysieren und zu beurteilen, ermöglicht ein verantwortungsbewusstes Handeln im Beruf und in der Wissenschaft.

§ 3
Aufbau des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der modulübergreifenden Prüfung, dem Praktikum und der Bachelorarbeit. Sie ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) oder im Falle einer unbenoteten Leistung als „bestanden“ bewertet, das Praktikum anerkannt und insgesamt 180 Leistungspunkte erbracht wurden.

(3) Die zu absolvierenden Module sind einem Pflichtteil und einem Wahlpflichtteil

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

zugeordnet. Im Pflichtteil werden die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre vermittelt. Dadurch werden ein methodisches Instrumentarium sowie eine systematische Orientierung erworben, die erforderlich sind, um die Entscheidungen über die Ausgestaltung des Wahlpflichtteils zu treffen und diesen erfolgreich zu studieren. Im Wahlpflichtteil erlangen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Betriebswirtschafts- und der Volkswirtschaftslehre.

(4) Die insgesamt 180 Leistungspunkte verteilen sich wie folgt:

Module des Pflichtbereichs	106 LP
Module des Wahlpflichtbereichs	41 LP
Praktikum	18 LP
Modulübergreifende Prüfung	5 LP
Bachelorarbeit	10 LP

(5) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Fremdsprachenkenntnisse während des Studiums wird ausdrücklich empfohlen.

§ 4
Veranstaltungen, Studienaufnahme, Teilprüfungen

(1) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Übungen und Seminaren angeboten. Zur Ergänzung dienen Praktika. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt. Übungen fördern die selbständige Anwendung erlernter Kenntnisse. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Veranstaltungen verbunden werden. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit kleinerem Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden. Praktika dienen der praktischen Anwendung ökonomischer Kenntnisse.

(2)Nach Wahl des Dozenten können Lehrveranstaltungen auch in Englisch abgehalten werden. Der Prüfer gibt zu Beginn der entsprechenden Veranstaltung bekannt, in welcher Sprache die Prüfungsleistung zu erbringen ist, oder ob ein diesbezügliches Wahlrecht besteht. Auf Wunsch des Prüflings und mit Einverständnis des Prüfers können auch Prüfungsleistungen zu in Deutsch abgehaltenen Veranstaltungen in Englisch erbracht werden.

(3) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(4) Studierende, denen nach § 43 RPO an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Modulprüfung beziehen, können über den fehlenden Teil in entsprechender Anwendung von § 8 Absatz 1 RPO eine Teilprüfung ablegen.

§ 5
Module des Pflichtbereichs

(1) Der Pflichtbereich besteht aus folgenden Modulen:

Modul	LP	SWS	Regelprüfungstermin	Prüfungsart Prüfungsumfang
Technik des betr. Rechnungswesens	5	3(2V+1Ü)	1. FS	Klausur 120 Min.
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5	3(2V+1Ü)	1. FS	Klausur 120 Min.
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	5	4(2V+2Ü)	1. FS	Klausur 120 Min.
Einführung in die Informatik	5	4(2V+2Ü)	1. FS	Klausur 120 Min.
Statistische Methoden I	8	5(3V+2Ü)	1. FS	Klausur 120 Min.
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	5	4(2V+2Ü)	2. FS	Klausur 120 Min.
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5	3(2V+1Ü)	2. FS	Klausur 120 Min.
Statistische Methoden II	8	5(3V+2Ü)	2. FS	Klausur 120 Min.
Betriebswirtschaftslehre I (güterwirtschaftl. Prozesse)	12	9(6V+3Ü)	3. FS	Klausur 120 Min.
Volkswirtschaftslehre I (mikroök. Theorie)	8	6(4V+2Ü)	3. FS	Klausur 120 Min.
Recht für Wirtschaftswissenschaftler I	10	5(V)	3. FS	Klausur 150 Min.
Betriebswirtschaftslehre II (finanzwirtschaftl. Prozesse)	12	9(6V+3Ü)	4. FS	Klausur 120 Min.
Volkswirtschaftslehre II (makroök. Theorie)	8	6(4V+2Ü)	4. FS	Klausur 120 Min.
Recht für Wirtschaftswissenschaftler II	10	4(V)	4. FS	Klausur 150 Min.

(2) Klausuren werden nur von einem Prüfer, im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet.

(3) Die Module „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“, „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I“ und „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II“ sind unbenotet und werden nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Inhalte der genannten Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.

§ 6
Module des Wahlpflichtbereichs

(1) Im Wahlpflichtbereich sind folgende Module zu studieren, in denen jeweils aus verschiedenen Teilgebieten ausgewählt werden kann:

Modul	LP	SWS	Regelprüfungstermin	Prüfungsart Prüfungsumfang
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	9	4(V)	5. FS	Klausur 120 Min. und Klausur 60 Min.
Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	9	4(V)	5. FS	Klausur 120 Min.
Seminar	9	(2S)	5. FS	Hausarbeit 10-20 Seiten Präsentation 15-30 Min.

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	7	4(V)	6. FS	Klausur 120 Min.
Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	7	4(V)	6. FS	Klausur 120 Min.

(2) Der Wahlpflichtbereich Allgemeine Betriebswirtschaftslehre besteht aus folgenden Teilgebieten:

- Absatztheorie;
- Entscheidungstheorie;
- Finanzmanagement;
- Logistik;
- Organisationsökonomie;
- Risikotheorie und -management;
- Theorie des Rechnungswesens.

(3) Der Wahlpflichtbereich Allgemeine Volkswirtschaftslehre besteht aus folgenden Teilgebieten:

- Außenwirtschaft;
- Einführung in die Finanzwissenschaft;
- Einkommen und Verteilung;
- Geld und Kredit;
- Konjunktur und Wachstum;
- Umweltökonomie;
- Wettbewerb.

(4) Die Qualifikationsziele und Inhalte der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Teilgebiete ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(5) Jedes Wahlpflichtmodul (mit Ausnahme des Seminars) wird durch eine 120-minütige Klausur geprüft. Dafür sind jeweils zwei Teilgebiete aus den in Absatz 2 genannten Teilgebiete der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre bzw. den in Absatz 3 genannten Teilgebieten der allgemeinen Volkswirtschaftslehre auszuwählen. Teilgebiete, die für die 120-minütige Klausur in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I“ gewählt wurden, können nicht noch einmal für die 120- minütige Klausur in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II“ gewählt werden. Entsprechendes gilt für die 120-minütigen Klausuren in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre I“ und II. Für die Module „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre I“ ist zusätzlich jeweils eine 60-minütige Klausur über eines der in Absatz 2 respektive 3 genannten Teilgebiete zu bestehen. Das für die 60-minütige Klausur gewählte Teilgebiet kann identisch mit einem der für die 120-minütigen Klausuren gewählten Teilgebiete sein. Klausuren werden nur von einem Prüfer, im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet.

(6) Die Noten der 60-minütigen Klausuren gehen nicht in die Modulnoten für „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre I“ ein. Für beide Module müssen jeweils sowohl die 60-minütige als auch die 120-minütige Klausur mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Nicht bestandene Klausuren lassen bestandene Klausuren unberührt.

(7) Es ist ein Seminar zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre zu besuchen und ein Seminarschein abzulegen. Der Seminarschein besteht aus einem Referat gemäß § 22 Absatz 2 RPO, das heißt

einer schriftlichen Arbeit im Umfang von 10 bis 20 Textseiten und einem Vortrag von 15 bis 30 Minuten. Die Seitenanzahl der schriftlichen Arbeit und die Präsentationszeit werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn des Seminars für alle Seminarteilnehmer einheitlich festgelegt.

§ 7
Prüfungstermine

Die Modulprüfungen finden in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit sowie in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Termine werden durch das Zentrale Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 8
Praktikum

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums ist ein Praktikum von insgesamt 540 Stunden (= 14 Wochen = 18 LP) abzuleisten. Es kann auch in Teilabschnitten absolviert werden, die aber eine Mindestdauer von zwei Wochen nicht unterschreiten dürfen.

(2) Das Praktikum kann bei Stellen im In- und Ausland erbracht werden, die einen Bezug zu den Wirtschaftswissenschaften aufweisen. Ziel des Praktikums ist es, wirtschaftswissenschaftliche theoretische Kenntnisse mit der beruflichen Praxis zu verbinden. Den Studierenden soll mit dem Praktikum ermöglicht werden, sich in der wirtschaftlichen Praxis exemplarisch zu orientieren, sowie künftige berufliche Praxis und wissenschaftliche Grundlagen der Tätigkeit aufeinander zu beziehen.

(3) Das Praktikum gemäß Absatz 1 kann ganz oder teilweise durch einen entsprechend langen Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland oder ein berufsorientiertes Sprachpraktikum erbracht werden, wenn dies dem Erreichen der Qualifikationsziele des Studiengangs dient. Die Anrechnung nimmt der Prüfungsausschuss auf entsprechenden schriftlichen Antrag des Studierenden vor.

(4) Das Praktikum hat der Studierende selbst zu organisieren. Seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Universität. Dies gilt auch für einen entsprechenden Versicherungsschutz. Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald haftet nicht für etwaige Schäden, die der Studierende im Verlauf des Praktikums selbst verursacht oder erleidet.

(5) Der Studierende weist dem Prüfungsausschuss die Dauer und den Inhalt des Praktikums nach, indem er eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle und einen etwa zweiseitigen Praktikumsbericht vorlegt, und erhält eine Anerkennung des Praktikums.

§ 9
Modulübergreifende Prüfung

(1) Gegenstand der modulübergreifenden Prüfung ist das Verbundwissen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. Prüfungsrelevant sind die vier von dem

Studierenden gewählten Teilbereiche aus § 6 Absatz 2. Für die modulübergreifende Prüfung werden fünf Leistungspunkte vergeben. Regelprüfungstermin ist das sechste Fachsemester.

(2) Die modulübergreifende Prüfung wird als mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt und dauert pro Kandidat etwa 20 Minuten. Der Prüfer in der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten durch das Prüfungsamt nach einem Zufallsverfahren aus dem Kreis der bestellten Prüfer der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre zugewiesen.

(3) Die Zulassung zur modulübergreifenden Prüfung setzt das erfolgreiche Absolvieren aller Module aus dem Pflichtbereich gemäß § 5 Absatz 1 voraus. Die Anmeldung erfolgt in der nach § 41 Absatz 1 RPO definierten Meldefrist.

§ 10
Bachelorarbeit

(1) Für die Bachelorarbeit werden zehn Leistungspunkte vergeben, die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. Die Bachelorarbeit soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten umfassen. Das Thema der Bachelorarbeit kann ausgegeben werden, sobald das Seminar bestanden wurde.

(2) Der Studierende kann für die Bachelorarbeit einen Erstprüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

(3) Das an den Studierenden ausgegebene Thema kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Studierenden mit Zustimmung des Erstprüfers der Titel der Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschussvorsitzenden konkretisiert werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in elektronischer Fassung zusammen mit einer Erklärung abzugeben, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels Plagiatssoftware zu ermöglichen.

(5) Die Bachelorarbeit muss spätestens sechs Monate nach Bestehen der letzten Modulprüfung angemeldet werden. Bei Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens drei Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Arbeit beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe des Themas rechtzeitig zu beantragen. Beantragt der Studierende das Thema später, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(6) Bei der Bewertung der Bachelorarbeit teilt der erste Prüfer dem zweiten Prüfer das Ergebnis mit. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 11
Bildung der Gesamtnote

(1) In die Gesamtnote gehen alle Module, für die mehr als fünf Leistungspunkte vorgesehen sind, ein, sowie die modulübergreifende Prüfung und die Bachelorarbeit.

(2) Alle Module des Pflichtbereichs werden einfach gewertet, alle Module des Wahlpflichtbereichs und die Bachelorarbeit doppelt.

§ 12
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) vergeben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom……, und des Senats vom……., sowie der Genehmigung der Rektorin vom……

Greifswald, den……

Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekanntgemacht am……